

I. Flurgeschichte.

Nach dem Stand vom 1. Januar 1926 bedeckt die Markung eine Fläche von 1518 ha 42 a 25 qm. Die Enz trennt sie in zwei fast gleich große Hälften; links der Enz liegen über 700 ha, rechts über 800 ha. Der Anteil des Waldes beträgt 443,09 ha. Die landwirtschaftliche Nutzungsfläche umfaßt 826,52 ha; davon sind 182 ha Wiesen, 9 ha Weinberge.

Dürrenz-Mühlacker ist Grenzort gegen Baden. Wir haben Ursache, unsere schwäbische Landsmannschaft zu betonen, da man uns oft, auch in Kreisen, wo man es wissen sollte, nach Baden verschiebt.

Die Landesgrenze ist auf eine Strecke von 1,870 km Markungsgrenze. Die badischen Grenzorte sind Niefern und seit 1810 Deschelbronn. Die Markungs- und Landesgrenze beginnt an der Enz, die mit km 50,630* in das Oberamt, mit km 48,766 ganz in den Bezirk eingeht, und so auf eine Strecke von 1,864 km die nasse Landesgrenze bildet. Der Fluß trifft hier auf den steilen, seit etlichen zwanzig Jahren neu aufgeforsteten Hang des Nieferner Felsenwäldle, und der Abstoß schafft auch auf der rechten Talseite Platz für den zu einem großen Bogen ausgeweiteten Wiesengrund. Die „beim Stein“ ins Badische auslaufende Wiesen Spitze ist Dürrenzener Besitz. Hier tritt im Wellenkalk eine stärkere Quelle zutage, eine auf der Markung feltene Erscheinung.

Mitten in der Grenzweise „beim Stein“, die vom Fluß bis zum Waldhang bloß 23 m breit ist, steht als letzter, hochragender Markstein der sogenannte **Herzogstein**. Warum er dasteht und so heißt, darüber gibt der Stein selbst die beste Auskunft, indem folgendes darauf geschrieben steht:

Auff den 15. Martii Anno 1604 hat der Durchleüchtig Hochgeborn Fürst vnd Herr Herr Friderich Herzog zu Württemberg vnd Teckh Graue zu Mumpelgart Herr zu Heidenheim Ritter beider Königlichten Orden in Franckreich vnd Engelland zc. eine Raifß auff der Grenitz vmb das ganze Herzogtumb Württemberg bey disem Stain angefangen Und den 14. Aprilis gemelts Ihars durch Gottes gnedige hilff wiederumb alda geendet.

* Von der Mündung an gerechnet.

Ueber den Inhalt braucht nichts hinzugefügt zu werden als vielleicht die kritische Bemerkung, daß sich der Herzog für den Beginn seines Vorhabens eine schwierige Stelle ausgesucht hat. Etliche Meter vom Stein weg kam auf der einen Seite die Enz, auf der andern ein Steilhang, der ihn, trotz der kühleren Jahreszeit, mit den gleichen Beschwernissen bedacht hätte, wie sie sein Vorfahre, der Kauschbart, bei Wildbad hat erfahren müssen. Welche Richtung hat der Herzog eingeschlagen?

Der Herzogstein ist ein regelmäßiger Vierkant aus gelblichem Keuper (Maulbronner Schilfsandstein) und aus einem Stück; tief und mit breiter Basis in den Boden eingesenkt, nach oben sich leicht verzügend; vom Boden an 2,35 m hoch, unten fast 70, oben fast 50 cm im Geviert; unten über dem Fuß, oben als Träger eines rundschaligen Aufsatzes reich profiliert: so daß der Stein ein wohlgeformtes, stattliches Denkmal darstellt. Man wundert sich über den verhältnismäßig guten Erhaltungszustand, trotzdem in den mehr als 300 Jahren manches Hochwasser und schwere Eisgänge darüber weggegangen sind, von mutwilligen Gefährdungen nicht einmal zu reden. Nur die Schale hat stärker gelitten und ist in ihrer Form beschädigt. Auf der Süd- und Nordseite ist das herzogliche Wappen erhaben in einem 40 cm hohen, 32 cm breiten Schild ausgehauen; oben links die 3 Hirschstangen, darunter die Reichssturmfahne, oben rechts die Wecken von Teck, darunter die Barben von Mömpelgard. Die Ost- und Westseite sind tafelartig eingelassen, die Schauseite, Württemberg zu, trägt die angeführte Inschrift, die Rückseite, Baden zu, ist leer, unbeschrieben und ohne Wappen, ein Beweis, daß der Stein nur als Denkstein, nicht als Grenzstein gedacht war, sonst würde er, wie die nächstfolgenden Untermarksteine, auch das badische Wappen aufweisen. Beide Tafeln endigen in drei Quasten, zwischen denen auf der Rückseite die Zahl 16 - 04, durch die Mittelquaste geteilt, eingehauen worden ist. Auf Vorder- und Rückseite steht unten die Marksteinnummer W. N. 183 und B. 183. Diese Zahlen sind bestimmt später eingehauen. Denn das W. L. B. von 1715 führt auf Bl. 49 den Herzogstein als den 164. Untermarkstein auf: „so ein großer und sehr hoher Drey Markhungsstein, mit Zwey Württemberg. Wappen und nachstehende überschrifft bezeichnet, alß: „Auff den u. s. w.“; und der nächste, über der Hangwulst stehende Untermarkstein hat unter der Nummer 182 die Jahreszahl 1830. Der Name Herzogstein, gekürzt „beim Stein“, ist Volksbezeichnung aus späterer Zeit.

Der dritte Markstein hat die Zeichen:	W	B 181
	D UM	Bad. Wappen
	1791	1791.
	181	

Zwischen 180 und 179 steht das Signal Oberstenwald, ein Signalstein (Dreieck) der Landesvermessung (1832—35). Dieser Signalpunkt, jetzt im Wald, muß damals freiliegend und umsichtig gewesen sein; das Oberstenwäldle ist erst später angelegt worden.

Leider ist der Markstein Nr. 179, linker Hand am Pforzheimer Weg, nicht mehr der alte, d. h. der im W. L. B. Bl. 49 beschriebene. Der jetzige hat oben eine Höhenmarke (Viereck), dann:

Württ. Wappen	Bad. Wappen	Während der an dieser Stelle abgegangene im L. B. also beschrieben wird: „165ster Untermarkstein ist so ein hoher gehauener Werkstein
W. D. 179	B 179	
1777	Gänsefuß	
	1777	

mit beider Fleckhen Zeichen und der Jahreszahl 1688 gezeichnet, steht an der Pforzheimer Landsträß, zwischen dem Dürrmünzer Obersten und Niesener Felsen Wäldle, welches Dürrmünz-Mühlackher und Niesener Markung entscheidet.“

Die nächsten Steine zeigen das Nieserner Markungszeichen, den Gänsefuß, immer wieder, während das Dürrmenzer Kreuz (+) nur zweimal, dazu auf Nr. 178 als liegendes Kreuz, auf Nr. 172, einem offenbar älteren Stein, dagegen richtig als aufrechtes Kreuz erscheint.

Hier schon die Frage: das Nieserner Ortszeichen ist ein Gänsefuß (Drudenfuß), der auf den ältesten Grenzsteinen aus dem Jahre 1583 besonders charakteristisch abgebildet ist. Das Dürrmenzer Zeichen ist, worüber das W. L. B. von 1715 keinen Zweifel läßt, ein aufrechtes (römisches) Kreuz. Sind nicht beide Zeichen weniger eigentliche Fleckenzeichen als vielmehr alte Kultrunen, die das Ortsgebiet schützen sollten? Von diesem Gedanken aus wäre es zu verstehen, warum das Kreuz überall da verschwand, wo ein anderes Schutzzeichen, der Abtsstab, an seine Stelle trat. Dieses Herrschaftszeichen, den alten Klosterämtern eigentümlich, muß für hier, da es auch im alten Ortsiegel vorhanden ist und in der Außenvermarkung hauptsächlich den Wald, in der Innenvermarkung den ganzen herrschaftlichen, vormals klösterlichen Ortsbesitz abgrenzte, die besondere Bedeutung des Ortszeichens erlangt haben. Das war offenbar auch die Ansicht des Gemeinderats, als er i. J. 1824¹ in einem Streit wegen Trieb und Weidgang im Eckenweiher Gut seine Rechtsfache mit der Behauptung stützen wollte, daß die Um-

¹ G. P. 1824, Bl. 182 b.

steinung mit Abtsstab und D gezeichnet sei. Das traf nun auf die übrige Vermarkung, nicht aber auf das Eckenweiher Gut zu, stimmt aber mit der Auffassung über die Bedeutung des Abtsstabes überein.

Die Grenze gegen Niefern verläuft, bis auf eine Stelze bei Nr. 169, die eine spätere Berichtigung darstellt, geradlinig bis zu Nr. 158 d. h. bis zum südlichen, im Jahre 1695 angelegten Schanzgraben. Die Grenze selbst ist im Wald, am Oberstenhang wie im Rotenberg, nur durch die Versteinung bezeichnet, während im bebauten Feld auf Württemberger Seite ein schmaler Grenzgraben ausgehoben ist. Jedenfalls ist die Spur einer Verschanzung, wie sie die D. A. B. v. J. 1870 (S. 127) anzunehmen scheint, auf der ganzen Westrichtung nirgends vorhanden und auch nie vorhanden gewesen. Denn der am Saume des Waldes Rotenberg hinziehende Schanzgraben folgt zwischen Deschelbronn und Niefern in einem Zug der alten Landesgrenze, tritt mit dieser ins offene Feld über und verliert sich dort hinter dem Nieferner Schanzkopf. Diese alte Landesgrenze, die Deschelbronn selbstverständlich noch für Württemberg in Anspruch nimmt — denn Deschelbronn ist erst i. J. 1810 im Austausch gegen Delbronn badisch geworden — ist heute noch durchweg sichtbar und gegen Niefern bis über den Schanzkopf hinaus durch alte, mit dem Abtsstab versehene Grenzsteine gekennzeichnet. Wo hier vor 1810 das Württembergische Wappen angebracht war, z. B. auf Nr. 62, ist es abgehauen und neu überschrieben. In diesem Bereich begegnet man auch dem Deschelbronner Ortszeichen, einem Hufeisen.

Die Grenzücker der Dürrmenzer und Nieferner Markung heißen „Hangerstein“ (= Hangenstein) Aecker. Auf badischer Seite lag hier der Hangensteinhof. Schon im W. L. B. 1715, Bl. 50, ist von wüstliegenden Hangensteinäckern die Rede. Die viel wechselnden Besitzer des Hofes, darunter auch Dürrmenzer, so vor hundert Jahren der Köhleswirt Wiebel, kamen auf keinen grünen Zweig. Das Gehöft litt unter Wassermangel, wie es bei der Beschaffenheit des Bodens (Hauptmuschelkalk) nicht anders zu erwarten ist. So kaufte schließlich die Gemeinde Niefern i. J. 1881 von den Brüdern Heinrich und Jakob Schühle in Richen den Hof, der alsbald abgebrochen und 1882 aufgeteilt an Nieferner Einwohner veräußert wurde. Wie übel es den Hangersteiner Hofbauern erging, darüber hat der Dürrmenzer Volksmund einen Vers zurechtgemacht: „Hangerstenhof, du wildes Tier, hast gefressen eins bis vier; den fünften hast im Rachen, dem wirst du's nicht besser machen.“ Eine Aufforstung weniger ertragreicher Stücke — es gibt dort auch gute Aecker — womit vor dem Krieg ein Anfang gemacht worden ist, wäre zu begrüßen.

Der letzte Stein auf der Westgrenze ist ein 1 m hoher, behauener Dreimärker aus rotem Sandstein, mit den Wappen der Grenzländer und den Jahreszahlen 1828 bezw. 1838. Hier, bei Nr. 158, eckt die Landesgrenze in einem stumpfen Winkel, geht über die Schanze weg bis Nr. 156, bricht im rechten Winkel bis Nr. 154, biegt wieder rechtwinklig ab und folgt der Deschelbronner Grenze nach Südosten. Bei Nr. 152 löst sich die Dürrmenzer Markungsgrenze von der Landesgrenze, eckt abermals kurz ab und läuft dann ostwärts, der Schanze entlang, bis zur „Alten Platte“, die sie auf der rechten Seite eine Strecke begleitet, um dann weiterhin den Staatswald vom Pinacher Feld zu trennen. Ursprünglich lief die Dürrmenzer Grenze auch von Nr. 152 an auf einer größeren Strecke mit der Deschelbronner, also mit der heutigen Landesgrenze, bis sich i. J. 1699 die Pinacher Markung eindrängte, die damals die Fluren Enkertsrain und „beim Blockhaus“ mit 100 Morgen Dürrmenzer Feld zugeteilt erhielt. Es heißt darüber im L. B. von 1719:² „denen Waldensern der colonie Pinache, alß welche von ihr — der Dürrmenzer marckhung — 100 morgen ohngefähr gar schlechte felder bekommen.“

Eine Grenzbeschreibung des Maulbronner Klosterwaldes „Dürrmenzer Holz“ im F. L. B. vom Jahr 1682³ klärt darüber auf: „alß dann grenzet er an der Dürrmenzer der Zeith wüeste äcker, — an der großen Glattbacher angebautes ackherfeldt — und wieder an der Würschheimer wüestes ackherfeldt.“ Es ist die Zeit nach dem 30jähr. Krieg (1682). Die Dürrmenzer hatten das an die Wiernsheimer Markung angrenzende, jenseits des Waldes gelegene, abgelegene und wohl auch wenig ertragreiche Feld ungebaut, „wüest“ liegen lassen. Die Wiernsheimer machten es aus gleichen Gründen ebenso. Dagegen hatten die Glattbacher ihre Güter im Stand. So hat man dem am 10. Juni 1699 gegründeten Waldensischen Pinache die nicht bestellten Aecker beider Markungen überlassen müssen.

Kurz vorher, i. J. 1695, war die 23 Fuß breite, mit hohem Wall versehene Schanzlinie durch das wüestliegende Feld geführt worden. Was jenseits der Schanze lag, kam zu Pinache, das Uebrige, der Schanzgraben selbst und ein schmaler Streifen, verblieb bei Dürrmenz. So kam es, daß die Gemeinde längs der Schanze, zwischen Graben und Staatswald, einen Trauf aufgefórsteten Waldes besaß, der manchem, besonders dem Jagdwesen hinderlich war und darum i. J. 1904 gegen ein gleich großes Stück Staatswald im Rotenberg, an den Gemeindevald stoßend, ausgetauscht wurde.

² A. S. 350. ³ Leonberger Forst Nr. 75, S. 83.



Herzogstein

Grenzsteine (gegen Baden)



Vorderseite (Württemberg)



Rückseite (Baden)



Vorderseite (Württemberg)



Rückseite (Baden)

Während der Abtstab auf der Westgrenze eine Ausnahme ist und nur zweimal, auf Nr. 169 und Nr. 166 vorkommt, d. h. auf Steinen, die Jagsteine und als solche mit einem Hirschhorn versehen sind, tritt er auf der Südgrenze, gegen Deschelbronn und Pinache, regelmäßig auf. Ein gutes Beispiel ist Nr. 153, aus d. J. 1727, während die richtig gehende Pinacher Vermarkung erst mit der Landesvermessung geschehen zu sein scheint.

Durch die neue Pinacher Markung verlor Dürrmünz seine Berührung mit Wiernsheim bis auf eine kleine Strecke in der Südostecke. Dort stand nach dem W. L. B. von 1715 der 26. Untermarkstein, von dem geschrieben steht: „Von diesem (dem 25.) lauffts zwischen dem Closter Maulbronner Waldt und den Wiernsheimer Wiesen fort, biß auf den dreieckhigten untermarkhstein so der Sechszwanzigste untermarkhstein ist, welcher mit drey fleckhenzeichen, als Dürrmünz mit † und D, Wiernsheim aber mit S und W und großen Glattbach mit Ø und G gezeichnet, steht unden am Schlupf, scheidet obgemelte drey fleckhen von einander.“ Jetzt steht ein neuer Dreimärker an der Stelle.

Die Anstößer auf der Ostseite sind Großglattbach, Lomersheim, Mühlhausen. Die Markungsgrenze gegen Großglattbach geht durch Staatswald. Das Markungszeichen ist eine Art Kreis mit Durchzugslinie, wahrscheinlich das Schreibzeichen für Durchmesser (Stammholz!), eine für die walddreiche Gemeinde verständliche Rune.* Beachtet sei der Schlußstein, ein Dreimärker, der auf der Dürrmünzer Seite Hirschhorn und Abtstab, Anfangs- und Endbuchstaben DZ und die Jahreszahl 1812 aufweist.

Gegen Lomersheim wurde mit Genehmigung der Regierung vom 16. April 1923 ein Austausch an Markungsfläche bewerkstelligt, der an Lomersheim 9 ha 3 a 64 qm von den Fluren Fronäcker, Riedwiesen, Klogberg, Hinterhagen und Eschenberg weggab und dafür 8 ha 58 a 87 qm in den Salen- und Straßenäckern, links an der Illinger Straße, eintauschte. Die Lomersheimer Markung hat damit links der Illinger Straße keine Geltung mehr. Auf dem an Lomersheim abgetretenen Eschenberger Feld findet sich das so spärlich vorhandene Dürrmünzer Kreuz auf zwei alten, im W. L. B. von 1715 erwähnten Marksteinen. Der erste steht über dem Hang, am Weg, und trägt die Nummer 130. Im L. B. ist er, Bl. 17: „Der 50. untermarkhstein, so ein groß stein mit einem Maulkorb und † gezeichnet, zwischen Georg Friedr. Hofacker und Joseph Schneiders Weingart stehend, Lomersheimb und Dürrmünz und Mühlackher scheidend.“

* vergl. ebenso Mühlhausen, Wiernsheim, Lienzingen.

Das Kreuz ist hier mit dem D verbunden, in einen Kreis hineingedacht, doppeltes Kultzeichen. Weiter oben, wieder an einem Weg, steht Nr. 127, im W. L. B., Bl. 18: „der Zweyhundfünffzigste Untermarkhstein, so ein gehauener stein mit einem Maulkorb und + gezeichnet auf Heidreich Dürren von Lomersheim ackher stehend, welcher Lomersheim und Dürrmünz und Mühlackher scheidet.“ Das Lomersheimer Markungszeichen ist ein Maulkorb.

Die Nordostgrenze, durch den Eugwald, bildet Mühlhausen, bis zu dem „großen, viereckigen, rauhen drey Markhungsstein“, der auf Mühlhäuser Seite mit Nr. 25, einem Wappen, das eine Rose zeigt, und mit der Zahl 1648¹ gezeichnet ist. Die fünfblättrige Rose ist das Hohensfeldsche Wappen; der Ort Mühlhausen gehörte von 1648 bis 1689 den Hohensfeld.⁴ Die späteren Steine haben statt des ritterschaftlichen Wappens ein Fleckenzeichen, das dem von Großglattbach gleich und auf einem Stein von 1793 noch von einem größeren Kreis (Mühlstein?) umschlossen ist.

Die Lomersheimer Markung fand ihre unmittelbare Fortsetzung in der Eckenweiher Markung, alter Maulbronner Klosterbesitz mit eigener Markung, jetzt als Eckenweiher Hof, vormals Köpleshof, eine Parzelle von Dürrmünz-Mühlacker, deren Markung in der Gemeindegemarkung aufgegangen ist.

Der **Eckenweiher Hof** hat eine eigene Geschichte. Auch hier hatte das Kloster Lorsch Besitz. Im C. L. ist angeführt:⁵ in villa Ecgerateswilare und in Ecgerateswilre (883); später, 1147, heißt der Ort Ekkenwilare, 1583 Eckerweiher. Ecgerates ist Genetiv eines Personennamens Eckerât; aus wilare (wilre) wird Weiler, nicht Weiher, wie es der nahen Weiher wegen umgedeutet bzw. durch Volksetymologie (Mouillierung) abgewandelt ist. Es war ein freiadliges Gut, den Lomersheimer Ortsherren gehörig und von Ritter Walthher von Lomersheim i. J. 1138 zur Urgründung des 1147 nach Maulbronn verlegten Klosters bestimmt. Auf der Stiftertafel in Maulbronn aus dem Jahr 1450, erneuert 1616, steht darüber folgendes:

Wir Günther von Gottes gnaden Bischoff zue Speyr thun khundt allen Menschen die gegenwärtig oder zukünftig seyen das der Ersam Ritter, und geborner Freyherr, Alz Stammes, baid Vatter, und muotter, Herr Walthher von Lammerham, züchtig in Sitten, sehr streng in Waffen bewegt ward von Göttlichem einsprechen, zu den gezitten alz man Zahl 1138 Jar von Christi Geburt, Sich und all sein gutt Gott in seinem Dienst zu opffern, in ein Gaißlich leben, umb Seiner seelen ewiges hail, und allen nachkommenden in ein bey Zaichen, darum seine andechtige Mainung Zue vollbringen, batt Er fleißiglich wainende, und vlehende den

⁴ Knapp, Der Bauer im heutigen Württemberg, S. 151. ⁵ L 2321.

Ersamen Gaistlichen Vatter, und Appt, Herrn Ulrichen des Closters Neuenbürg,* ume ein Convent, und erwarb mit seim strengen gebett, von Ime ein Erbarn Münch, Herr Dieterich genandt Zu Einem fürweser seines Gotts hauß mit 12 Mönchen und Etlichen Laybrüdern, Sue hawen ein Appten, uff seiner aigen markh Eckenweiler, des Dorffs bei lammerschem gelegen, daß er darzue gaab, mitt allen seinen zugeberden, und Ergab sich mit gelibten ewige Keuschhait in die gemeinschaft der gaistlichen Brüder, und nam an sich den hailigen orden, und ward ein Lay Bruder ires ordens Bey in, und da fiengen sie an zu hawen ein Closter. Aber kürzlich darnach ehe sie etlich Jar da wohnten, worden sie merken, daß derselben Statt Gelegenhait inen maß sehr unbequem, umb gebresten mancherlei klösterlicher Zugehörden, und notturst. Hierumb so kame der obgenant freyherr Walther von Lamerschen mitt herr Dieterich dem vorgenannten Apt, zu unß in Rathys weise, Ramen und Baten unß, daß mir umb Gottes ehre wölten Ir Convent besehen, also gewerten wir Sie Sres fleissigen gebets, and gesahen Iren gaistlichen Sammlung: und funden wir die statt gang ungeschickt und uneben klösterlicher gelegenhait. — Darumb so geben wir inen umb ires gebets wegen gar ein geschickt und abgeschaiden statt, auf unserm Grund und boden Maulbrunnen genandt, da zu hawen und Stifften ir Closter“⁶ usw.

Die eigentliche Stiftungsurkunde v. J. 1147 lautet:⁷

„Ich Günther, von Gottes Gnaden Bischof von Speier, und mein gesamter Klerus tun kund allen Gläubigen, sowohl den künftigen als den gegenwärtig Lebenden, was wir in unserem Bistum für die Mehrung des Gottesdienstes in den Kirchen und der göttlichen Religion anordnen. Und damit es nicht dereinst von unseren Nachfolgern, sei es aus Unkenntnis der vormaligen Verfügung oder sei es aus leidenschaftlicher ungerechter Annahme, außer Geltung gesetzt wird, haben wir es durch unsere Beglaubigung und schriftliche Urkunde in gültiger Weise bestätigt.

Es soll demnach die Gesamtheit der Gläubigen wissen, daß ein freier Mann namens Walter seinen ganzen Grundbesitz in dem Dorf Eckenweiler nebst allen dabei liegenden und dazu gehörigen Fluren, nämlich Wiesen und Weiden, Waldungen und Wasserläufen, zugänglichen und unzugänglichen Plätzen behufs Errichtung einer klösterlichen Niederlassung daselbst Gott zum Opfer dargebracht hat, auch hat er sich selbst durch das abgelegte Gelübde der Enthaltfamkeit zum Eintritt in die Gesellschaft der Brüder unter Annahme ihres geistlichen Gewandes verpflichtet. Einige Zeit später aber wurden die daselbst Gott dienenden Brüder genötigt, in Anbetracht, daß die Lage der Dertlichkeit ihnen einigermassen unbequem und in Hinsicht auf Gewässer und Wiesen und andere Dinge ihnen weniger passend erschien, einen angemessenen Ort zu suchen. Und so fanden sie wenig entfernt in unserem Sprengel einen in allen vorgenannten Beziehungen günstig gelegenen, aber wegen der vor den Nachstellungen der beständig dort versteckt sich haltenden Räuber hinlänglich gefährlichen Ort. Doch richteten sie in der Hoffnung, daß sie in Gottes Kraft den Räubern Widerstand tun und wegflehen könnten, an uns die Bitte um Ueberlassung deselben Platzes, und wir, ihrer und besonders ihres Abtes Dieter Bitte willfahrend, übergaben jenes zu unserer Kirche gehörige Land ihnen zur Ansiedelung und zum Ausbau für ihre eigenen Zwecke ohne jemandes Einspruch mit der Maßgabe, daß die Abtei dorthin verlegt und von jeder Vogtaufsicht befreit lediglich unserem Stuhl untertan und zum Gehorsam gegen uns und unsere Nach-

* Kloster Neuenburg im Elsaß. ⁶ Aus Klunzinger S. 45 und 46. ⁷ W. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte, 31. Jahrgang, S. 36 f.

folger verbunden sei. Außerdem haben wir verordnet zum Nutzen eben des Klosters, welches Maulbronn heißt, behufs Vermehrung des Lobes Gottes die Zehnten der rings umher gerodeten Neubrüche ohne irgend welche Schmälerung ihnen zu überlassen und überdies allen unseren Leuten oder Dienstmännern, welche sich mit Anlegung der klösterlichen Tracht zum Eintritt in die vorgenannte Gesellschaft entschließen, die freie Ermächtigung erteilt, sich dahin zu begeben und ihr Vermögen und ihre Lehen dorthin zu stiften. (Es folgen die Zeugnennamen.) Alles dies wurde verhandelt im Jahr der Menschwerdung Gottes 1147.⁸

Das Eckenweiher Gut war also von Walter von Lomersheim im Jahr 1138 zur Aufrichtung eines Klosters gestiftet worden, für das Abt Ulrich vom Kloster Neuenburg im Elsaß einen Abt, zwölf Mönche und etliche Laienbrüder entsandte. Es hat aber den Mönchen an diesem unwirtlichen Ort nicht gefallen. Es fehlte am Nötigsten: an guten Feldern und besonders auch an Seen zur Fischzucht. „Also fand man die statt ganz ungeschickt und uneben klösterlicher gelegenheit.“ Von der Niederlassung ist keine Spur auf uns gekommen. Wenn man zur Zeit in der Nähe allerlei Reste der viel älteren, römischen Besiedelung findet, wenn man hinzudenkt, daß ein alter Wallfahrtsweg (Kreuzweg) durch den Hof nach Maulbronn führte und daß der Besitz geschlossen und jahrhundertlang bei Maulbronn verblieb, so wundert man sich, daß nichts, auch nicht der geringste Bodenrest aufgedeckt worden ist. Es müssen also für den Anfang lauter Holzbauten gewesen sein, die spurlos vergangen sind.

Das Eckenweiher Gut hatte eine eigene Markung, deren Umsteinerung größtenteils noch steht, so daß ein Grenzgang heute noch möglich ist. Der erwähnte Streitfall wegen Trieb und Weidgang, der im Jahr 1824/25 zwischen Dürrmenz-Mühlacker und Lomersheim und Lienzingen ausgetragen wurde, hatte weitläufige Verhandlungen verursacht, die auch über die Geschichte des Guts einigen Aufschluß geben.⁹ Nach der i. J. 1819 von Geometer Blessing angefertigten Vermessungskarte, „die man bei den Verhandlungen zur Hülfe nahm“, war die Eckenweiher Markung 450 Morgen groß, nämlich 199 Morgen Feld und 251 Morgen Wald.

Da die damalige Aufstellung für die Zusammensetzung unserer heutigen Feldmark wichtig ist, sei sie hier angegeben: Das Eckenweiher Feld ob dem Kieselwald bis an den Kreuzweg, „im Lindich genannt, auf der obern Lueg“ (19 Morgen), vom Kreuzweg bis an die Mühlhäuser Markung „auf der niedern Lueg“ (26 Morgen), das untre Eckenweiherfeld vom Igelspacher Graben bis an Erbsenhäfeles Wald (62 Morgen), der Neubruch hinter dem Thäle (1 Morgen), das Wiesen

⁸ Uebersetzung von Stadtpfarrer a. D. Mezger. ⁹ G. P. 1824, Bl. 181 b bis 200 b.

Thäle von der Markungsgrenz zwischen dem Ameisen Wäldle und Hohberg Wald bis an Weg, der vom Kößles Hof auf Lienzingen ziehet (18 Morgen), das Thäle hinter demselben (29 Morgen), darunter eine Herrschaftswiese (2 Morgen), das Wiesen Thäle im untern Eckenweiher vom Igelspacher Graben bis an den Viehtrieb (24 Morgen), der Viehtrieb und die Egarten (15 Morgen), eine Herrschaftswiese zwischen dem Kiesel- und Erbsenhäfeles Wald (1 Morgen).

Diese Aufstellung enthält auch „das den Waldenser Collonien zu Dürrmenz-Mühlacker, Lomersheim und Schönenberg überlassene Stück Neugereuth, so zum Eckenweiher gehörte, mit 26 $\frac{1}{2}$ Morgen, sowie eine Wiese, so der reformierte Pfarrer Moutoux zu Dürrmenz besessen, im Meßgehalt von 19 $\frac{3}{4}$ Morgen, zwischen Lienzinger Straße und Ameisenwäldle gelegen“. Man hieß diesen Teil Waldenser-Täle oder Welsche Wiesen.

Der Eckenweiher Wald bestand aus dem Kiesel Wald (Kißling) mit 130 Morgen, dem Hohberg und Erbsenhäfeles Wald (102 Morgen) und dem Ameisen Wäldle (19 $\frac{3}{4}$ Morgen), das noch um 1850 Wald war und heute noch mit alten Waldgrenzsteinen versteint ist.

Ueber die Nutzung, die das Kloster dem Ort auf dem Eckenweiher Hof eingeräumt hatte, steht im L. B. von 1575, Bl. 151:¹⁰ „Die sämtl. Eckenweiher Markung mit allen Gerechtsamen und Zugehördt, es seien Aecker, Wiesen, Egarten, See oder Wald, item Waßer, Bohn und Weid, auch Grund und Boden ist von Alters her, des Klosters Maulbronn Eigenthum, auch aller Steuern, Anlagen und Beschwerden, von Klosters wegen ganz frei und hat sonst Niemand anders keine Gerechtsame auf dieser Markung weder mit Zehenden, Holzen, Widschneiden, Weiden oder andere. Doch ist bisher denen von Dürrmenz und Lienzingen der Waidgang gemeinschaftl., aber nur zu offenen Zeiten wenn das Vieh in Güter oder Wälder keinen Schaden tun kann, allein außer Gnaden und zu keiner Gerechtigkeit, in und auf dieser Markung zu Waiden, vergönnt und zugelassen worden, jedoch daß solches durch die Herrschaft Maulbronn jederzeit nach Gefallen wieder abgekündet werden mag.“

Das Hauptstück des Eckenweiher Guts, die Feldung, war schon seit 1583 Dürrmenzer Besitz. Darüber steht in dem genannten Protokoll:¹¹ „Die Commun Dürrmenz-Mühlacker hat innen und besitzt in dem Markungs Distrikt Eckenweiher ein Hof- und Lehenguth, das Eckenweiherguth genannt, welches des Klosters Maulbronn Eigenthum und eines jeweiligen Besitzers Erbguth ist. Solches Guth hat schon in Anno 1583 der damalige Abbt Jakob Schropp zu Maulbronn

¹⁰ Abschrift bei den Rathausakten. ¹¹ S. 187.

mit gnädigster Herrschaft concession dem Hanns Spielmann et Consorten für 60 Morgen Acker, 20 Morgen Wiesen, 4 Morgen See um 1000 fl. und gegen einen darauf anbedingten Ewig-unablößigen Urbar Leihens und Lösens Zins von jährlich 4 fl. Geld, 2 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Dinkel, 4 Scheffel Haber und dann mit der unbedingten beständigen Wiederlosung in Veränderungsfällen, in einem steten und festen Kauf zu kaufen gegeben, worüber der Kauffertigungs- und Reversbrief bei der Klosters Verwalter Registratur zu Maulbronn befindlich ist.“ Dieser Kaufbrief aus dem Jahr 1583 lautet:¹²

Wir nachbenannte mit namen Hanns Spilmann, Heinrich Knodel, Michel Knodel, Anstett Eßich, Endres Knodel, Wendel Ruep, Jacob Fimpellin, Georg Spilmann der Jünger zu Dürmenz, Hanns Ruep von Mülackher, Endres Jung, Hans Veitter, Jung Endres Knodel, Heinrich Schreiber, Hanns Schreiber, Hans Vaut der Jung, Mathis Burcarth, Hans Mellchior Ebinger, Urban Vautt, Hans Spilmann der altt, Hanns Egers seligen wittib und Hanns Wengart Mehe, bekennen öffentlich und thun kunth, allemenniglich mit diesem brief sambt und unverschaidenlich für uns, alle unsere erben und nachkommen, das der ehrwürdig und hochgelertt herr, Jacob Schropp, abtte zu Maulbronn, fürstlicher württembergischer rhat und general superintendent, mit gnediger verwilligung und zulassung des durchleuchtigen hochgebornnen fürsten und herrn, herrn Ludwigen, herzogs Württemberg und zu Teckh, gravens zu Mümppeggart 2c. als des closters Maulbronn rechten, angebornnen landsfürsten und herrns umb berürts closters beßern nutzen willen uns, unsern erben und nachkommen berürts closters Eckerweiher gut zu Dürmenz, als sechzig morgen ackers in dreien zellgen, zweinzig morgen wizen, und vier morgen see, welche gueter allerdings zwischen des closters Maulbronn aigenthumblichen wälden an dreien ortten gelegen. Stoffen vornnen uff Dürmenzer markhung, wie dann solche gueter durchauß jeziger zeit mit neuen gehauenen marcksteinen gerings weiß umbstaint seien, eines uff rechten, redlichen, steten, festen, und immerwerenden kauffs, wie der inner und ußerhalb rechtens und sonderlich diser landsart und gewonheit nach aller bast crafft und macht hatt, uffrecht und redlich verkhaufft und zukhauffen gegeben, lautens deswegen zugestellten vörttigung briefs, dessen anfang uff wolermelkten herrn Prelaten, und am dato diesem revers gleichförmig weisenndt für und umb eintaufend guldin, gueter genemmer landsweherung, dergestaltt und also, was wir an jzo uff Martinj dieses drej und achzigsten jars paar an solcher kauffsumma nit erstatten, wir das überig gegen gnugsamer versicherung allwegen uff Martinj landleuffig verzinsen, und den jedesmals ußer einer handt inn des gemelct closter Maulbronn raichen. Ebenen sollen und wollen wir kheuffere alle unsere erben und nachkommen nhun hinfüro jerlich und eines jeden jars allein und besonder berurtem closter Maulbronn allwegen uff Martinj acht tag vor oder nach ungeverlich, und damit khunfftig Martinj des drej und achzigsten jars anzufahen, ußer einer handt oder zwen treger, welche des closters Maulbronn ampteut jederzeiten irer gelegenheit nach zu erkkiesen macht haben sollen, raichen und geben, rechts, ewigs urbar leihens und lösens zins, vier guldin berurter wherung, darzu rocken zwen schöffel, dinkel vier schöffel und habern vier schöffel, diß furstenthumbs landtmehs alles gueter wolgesauberter frucht, kauffmanns gut, für hagel, windt, ungewitter, und andere ungeschel ußer einer einigen

¹² St. A.

handt, uff den casten ghen Maulbron wie andere gültten von Dürmenz lifern, wheren und antwurten, alles in unserm, unferer erben und one berürts closters costen und schaden. Und das demnach allen obgezezten puncten und clausuln mit raichung des urbar zins, jtem antwortung und liferung der fruchten wir, unjere erben und nachkhommen berurtem closter Maulbron jedes jars uff bestimbte Zeit nachzezen, geleben, sollen und wöllen, für all beschwerdt und uffsazung, one alle widdered und genzlich one berürts herrn abbts und closters Maulbron costen und schaden. Darumben dann alle diejennige uns verkhauffte guettere, samdt aller ein- und zugehörung gemellten closters recht bemhert und erpfsandt vor allermenniglichs haissen, sein und bleiben sollen, also und dergestaltt, wo wir unsere erben und nachkhommen, auch khunftig innhabere berürten Eckerweiher guts an raichung genannten zins und gültten einniches jars säumig sein wurden, das alhsdann vilgemellter herr Prelat, seine nachkhommen, gewalt und bevelch habere, gut sung, macht und erlangt recht habenn sollen, solchen hof samdt deren zugehörung zu hannden des closters zu ziehen, oder aber sonst, wie gegen andern hern zinsen und schulden, zuhandlenn und fürzunehmen, one gefrevelt gegen allermeniglichen. So oft auch angeregt Eckerweiher güeter, samdt deren zugehörungen über kurz oder lange zeit verkhaufft wurden, solle oftberürter herr abbt oder seine nachkhommen äbbte von genannnts closters Maulbron wegen, guet fues und macht haben, solche in dem kauffschilling, wie der gegen andern und der landsordnung gemess verkhaufft wurde, wann und ob gemelltem closter das gefellig wider ann dasselb. zulöfenn, one ver- hinderung und eintrag allermenniglichs, getrewlich und ungeverlich. Und des zu wiharem urkhundt haben wir mit vleis gebetten und erbetten, die ersamen und weisen schultheis, burgermeister und gericht zu Knittlingen, das sie gemeines fleckens eigen insigel (doch jnen und jren nachkhommen, auch gemeinem flecken jnn all ander weg ohne schaden) offentlich hieran gehenkht haben. Und geschehenn zinstags nach Martinj, als man von Christj unsers geliebsten herrns, erlösers und seligmachers gepurt zaalt, fünff zehenhundertachzig und dreij jhar.

Zum vorstehenden Kauf kam später noch das Stück auf der oberen Lueg (im Lindach), auch des Klosters Eigentum und der Inhaber Erbgut, so daß der Dürmenzer Anteil am Eckenweiher Gut im ganzen 103 Morgen betrug. In der Folge machte das Kloster wiederholt von seinem Rechte Gebrauch, das Gut wieder einzuziehen, falls die Inhaber mit ihren Verpflichtungen im Rückstand blieben. So nach dem 30jährigen Krieg, „als die Besitzer dieser Güther, welche theils gestorben theils verdorben sezen, ihre schuldigen Zinse mehrere Jahre im Ausstand gelassen haben, daher das Kloster Maulbronn das Eckenweiher Guth wieder an sich gezogen, auf erfolgte Supplication der Gemeinde Dürmenz-Mühlacker aber dasselbe dieser Gemeinde wieder überlassen habe.“ Durch herzogliches Reskript vom 28. April 1656 wurden ihr die Güter wieder zugeführt, ebenso, als sich später der Borgang wiederholte, durch Reskript vom 21. März 1711 und 1. Juli 1712 „gegen künftiger Raichung velliger Gültth und Abtragung des helftigen Gültrückstands von 3 Jahren. Und mögen die Supplikanten auch den Waidgang nach dem Herkommen gaudieren.“³

¹³ G. P. 1824, Bl. 189.

Von da an scheint keine Hemmung des Eigentums- und Nutzungsrechts mehr eingetreten zu sein. Dagegen führten die Verhandlungen am 12. Juli 1825, denen ein Umgang und eine Prüfung des Lagerbuchs von 1758 durch Oberamtmann Kraus vorausgegangen war, zu der Feststellung, daß „kein Zweifel darüber obwalten könne, und die früheren Behauptungen der Gemeinde Dürrmenz-Mühlacker, sowie der Gemeinde Lomersheim, daß der Eckenweiher zu dieser oder jener Gemeinde gehöre, hinlänglich widerlegt seien; und daß der große und kleine Zehente zum Kloster Maulbronn gehöre, und nunmehr durch das Cameral Amt Wiernsheim besonders administriert werde.“

Die Markung Eckenweiher war also i. J. 1825 noch nicht nach Dürrmenz-Mühlacker eingemarkt. Das geschah ohne Zweifel erst durch die Landesvermessung i. J. 1832. Der damals angelegte Primärkataster führt keine besondere Markung Eckenweiher mehr; auf seiner Flurkarte sind die Grenzen aufgehoben.

Die noch vorhandene Absteinung der Eckenweiher Markung beginnt im vorderen Rißling, an der Klamen, wo oben ein altersschiefer Stein steht mit D — 109 — auf der einen, E W Nr. 18 auf der anderen Seite. Er ist auch im W. L. B. von 1715, Bl. 22, als 68. Markstein genannt: „so ein viereckhigter rauer stein, steht ob der Clamen zwischen dem Dürrmünzer fleckhen und äckerweiherwaldung, welcher Mühlacker Dürrmünz und das äckerweiher guth entscheidet.“ Auch der 69. ist, unten am Graben stehend, noch vorhanden, „als ein hoher gehauener Stein mit dem Maulbronner Closter Zeichen gezeichnet, steht unten am Walt und der Dürrmünzer Allmeindt und Viehtrieb, Dürrmünz Mühlacker und das äckerweiherse guth entscheidend.“

Die Eckenweiher Feldmark beginnt mit dem Dreimärker (E M L) rechtsseits der Illingerstraße. Die obere Lug ist noch durch einige mit E W gezeichneten alten Steinen, im Feld und am alten Baihinger Weg, abgegrenzt. Schön wirds im Wald, der ja von der Kultur nicht so stark in Mitleidenschaft gezogen wird wie das bebaute Feld und auch in diesem Stück köstliche Geheimnisse hat. Am oberen Waldrand des Rißling sind alte Wald- oder Jagsteine aufgestellt, auf denen der Abtsstab in verschiedenartiger Form, nach der alten Kunstregel: je älter je schöner, zu betrachten ist. Von der Mühlhäuser Grenze an ist die Eckenweiher Markung durch das ganze Waldgebiet, Lugwald, Erbsenhäsele, Trinkwald, mit großenteils gut, bisweilen vorzüglich erhaltenen Steinen besetzt. Während die Rückseite gewöhnlich das Ortszeichen der Anstößer, Mühlhausen und Lienzingen, zeigt, ist die Schauseite mit dem Abtsstab geziert, der auch der Eckenweiher

Eckenweiber Markung (Marksteine)



Marksteine



Entwicklung des Abtsstabes

Marksteine mit Fleckenzeichen



Dürrenz (Kreuz)



Niefen (Gänsefuß)



Lienzingen



Mühlhausen



Steininschrift vom Stöckachweinberg 1602
(f. S. 67)



Steininschrift am Weinberghaus 1820

Markung zukommt. Auf der ältesten Reihe, mit Beispielen aus dem Jahr 1666, ist der Hirtenstab besonders sorgfältig eingehauen und durch eine durch Knoten gegliederte Form ausgezeichnet; 100 Jahre später, 1752, 1768, setzt die Krümmung des Stabes über dem Knäuf an und endigt mit einem Dreiblatt. Spätere Steine, von 1799, 1801, 1802, behandeln das würdige Zeichen ganz respektlos, primitiv, ungeschickt. So zeigen die Steine die innere Einstellung der Verfertiger und lösen entsprechende Gedanken aus.

Ueber den ersten Einschnitt der Lienzinger Straße weg läuft die Spur der Eckenweiher Markung hinüber ins Heidenwäldle, nimmt aber auf der linken Seite der Straße nur das Eck des Wäldchens und ein Stück der „langen Heumahdenwiese“ in Anspruch, eckt bei Nr. 98 ab und zieht sich über die Straße gegen das Ameisenwäldle hinüber, dessen 15 $\frac{1}{2}$ Morgen großer Wald nach 1852 ausgestockt und am 15. September 1854 an 21 Besitzer ausgeteilt worden ist. Auf der Wiese und im Heidenwäldle bis zum Dreimarkstein am Waldweg haben die Steine auf der Rückseite ein D, nach dem Anstößer Dürrmenz; so auf dem in der Wiese umgelegten Zweimarkstein (E W 28|D 98) aus dem Jahr 1798, dann im Wäldle (E W 29 $\frac{1}{2}$ |D 96) von 1793 und selbstverständlich auch auf dem Dreimarkstein, einem großen, rauhen Bierkant mit E W 30|D 95 und etlichen Lienzinger Angaben.

So ist die ganze Spur der Eckenweiher Markung in der Flur der heutigen Gemeindemark deutlich erhalten. Der Hof selbst ist heute als Besitztum kein Ganzes mehr. Das Gut ist aufgeteilt. Auch die Siedlung besteht aus zwei Gehöften: einem äußeren und einem inneren Hof. Der größte noch in einer Hand befindliche Besitz beträgt 20 Morgen. Aber der Hof ist, obwohl sich die Industrie dicht an seinen Bereich herangeschoben hat und die Eisenbahn auf einer Hauptlinie vorüberbraust, eine Besonderheit geblieben und birgt in seiner Abgeschlossenheit die Reize einer Idylle.

Der Angrenzer auf der Nordseite ist Lienzingen, dessen Fleckenzeichen, das wie ein Fragezeichen aussieht, auf jedem Markstein prangt. Es ist dem Mühlhäuser und Glattbacher Zeichen ähnlich, nur links statt rechtswendig und ohne Kreis, wohl auch auf Waldbesitz hinweisend.

Die Grenze der Markung Dürrmenz-Mühlacker zieht vom Dreimarkstein den Weg entlang durch Heidenwäldle und Trinkwald bis zum Waldeck, wo die Wiesen der Markung Schönenberg anfangen. Hier zeigt sich die Dürrmenzer Seite noch alt durchnummeriert, die Steine sind lückenlos mit einem D gezeichnet. Die älteste Reihe (Nr. 88 und 89) hat die Jahreszahl 1564, der hier angebrachte Abtstab ist spätere, ausgleichende Zutat.

In die Nordwestecke hat sich i. J. 1699 die Waldensergründung Schönenberg mit ihrer Markung eingeschoben. Dürrenz-Mühlacker hat auch hier 86 Morgen Wiesen und Aecker abtreten müssen. So folgt die Markungsgrenze vom Waldeck an nicht mehr dem alten D-Zug, der am Wald hinuntergeht, dann links einbiegt und bis zum Maulbronner Weg hinabreicht, sondern sie zieht sich am Bahnhof hin, bis sie oben die von Westen herziehende, im Jahr 1699 festgelegte Grenze trifft. Die alten Grenzsteine, mit den Nummern 77 bis 73 und durchweg mit D gezeichnet, sind auch hier noch erhalten, so daß die alte Markung noch verfolgt werden kann. Der Schlußstein ist ein Dreikant am Maulbronner Weg, mit D und Nr. 73 und den Lienzinger Hinweisen. Es ist also von der Lienzinger Straße bis zum Maulbronner Weg eine geschlossene Linie alter, mit D bezeichneter Marksteine aufgestellt. Auch auf dieser Strecke ist der Abtsstab nur im und am Wald, im freien Feld ist er weggelassen. Vom Maulbronner Weg an wird das D auch gegen Detisheim weitergeführt, so am Rain ein Stein mit D 1818 oder der Dreimarkstein D Nr. 67 u. f. w.

Die Markscheide zwischen Dürrenz-Mühlacker und Detisheim gewinnt die linke Seite des Maulbronner Wegs, nimmt einige Ackerbreiten an und erreicht so die Höhe des Rückens, der sich auf der andern Seite ins Tal des Erlenbachs hinabsenkt. Sie läuft eine Strecke auf dem Rücken fort, eckt und überquert vor dem Stellwerk die Bahnanlage. Am Erlenbach geht sie ein Stück am rechten Bachufer hinauf, trennt im Walterstal eine Wiesen Spitze, auf der eine Brunnenstube, das Erlenbacher Brünnele, liegt, für Erlenbach (Detisheim) ab, bricht bei einem alten Stein Nr. 230 v. J. 1740 rechtwinklig und trifft bei D Nr. 51 | Nr. 229—1792 das Detisheimer Sträßle. Der dortige Markstein ist auch deshalb zu beachten, weil er das Detisheimer Fleckenzeichen, eine Eidechse, zeigt. Der neuere Markstein über der Straße scheidet M. u. Ö., Mühlacker und Detisheim. Nun führt die Markscheide durch das bereinigte Stöckachfeld, mit Winkelzügen an alten mit D bezeichneten Steinen vorüber, hinauf zum Stöckachwald. Der gegen das Erlenbachtal hinabziehende Niederwald gehört zu Detisheim (Gemeindewald).

Der bei D 40 beginnende Hochwald, der ins Enztal gerichtet ist, ist Staatswald, Markung Dürrenz-Mühlacker. Hier regiert wieder der Abtsstab, der den Stöckachwald ringsum abscheidet. Während die Felder des alten und neuen Stöckach bloß durch den Abtsstab vom Wald getrennt sind, ist auf der Markungsgrenze dem Abtsstab stets noch ein D hinzugefügt. Der Stöckachwald zieht bis vor Sengach,

ein Waldenserweiler, der nach Enzberg gehört. Der Markstein vor Sengach, am Weg, zeigt wieder das Ottsheimer Zeichen, die Eidechse.

Die Westgrenze links der Enz wird von der Markung Enzberg eingenommen. Sie folgt nach einer Stelze, die über den Weg fortgeht, in der Hauptsache dem Weg „im Biegel“, der ins Tal führt. Die Umsteinung des Stöckachwaldes weist noch alte Steine auf, so D Nr. 29 aus d. J. 1726, spätere sind von 1798.

Die Talgrenze gegen Enzberg, die unterhalb des Elektrizitätswerkes zur Enz zieht, hat neue und darum mit DM bezeichnete Marksteine, so Nr. 6 v. J. 1891 und Nr. 5 v. J. 1831. Auf der Rückseite fehlt erfreulicherweise das Enzberger Fleckenzeichen, die Mühlglocke, nicht. Es ist bezeichnend, daß die umgelegte Nummer 4 aus dem Jahr 1737 bloß ein D hat. Der Unterkanal des Elektrizitätswerkes, Gemeindeverband Enzberg, liegt auf der Markung Dürrmenz-Mühlacker. Vom Herzogstein bis zum Elektrizitätswerk ist die Enz nasse Grenze der rechtsenzischen Markung, d. h. die Enz gehört auf dieser Strecke ganz zu Enzberg, sie tritt erst unterhalb des elektrischen Werkes in die hiesige Markung ein.

Damit ist der Grenzgang beendet. Ich glaube, es war der Mühe wert, ihn zu unternehmen. Für die Frage, ob die Markung einmal bloß Dürrmenz hieß, wirft der Umgang und die Bezeichnung der 183 Grenzsteine so viel aus, daß vor dem 19. Jahrhundert die Grenzsteine bloß mit D versehen worden sind. Wenn man annehmen will, daß es das Verfahren der gebräuchlichen, notwendigen Abkürzung sei, so ist der Grund nicht stichhaltig genug, um die Frage einwandfrei zu entscheiden.

Es sei bloß noch von einer bedeutsamen Nebenerscheinung, die sich dabei gezeigt hat, mit einem Wort geredet: von den sogen. **Fleckenzeichen**. Das sind eigentümliche örtliche Zeichen, von denen man oft nicht weiß, von wann sie sind und was sie bedeuten: Runen aus alter oder aus späterer Zeit. Für Gänsefuß (Niesern) und Kreuz (Dürrmenz) liegt die Vermutung vor, daß es sich um Kultzeichen handelt. Bei Wiernsheim, Großglattbach, Mühlhausen und Lienzingen scheint die Beziehung zum Waldbesitz wahrscheinlich; bei Lomersheim (Maulkorb), Deschelbronn (Hufeisen), Illingen (Pflugchar) und Enzberg (Mühlglocke) wäre die Beziehung zum Feldbau gegeben. Bei Ottsheim, dessen Eidechse ein wirkliches Ortszeichen darstellt, während die andern Zeichen auch anderwärts vorkommen, kenne ich die Beziehung nicht. Jedenfalls liegt sie nicht im volkstümlichen Ortsnamen Aitsə (alt Autensen), ebensowenig will das Eidechsenflinke mit dem Aitsemer

Spiznamen zusammengehen. Erfreulich ist, daß die Anstößer alle ihr Ortszeichen vielfach, ja regelmäßig anbrachten. Nur Dürrmenz-Mühlacker macht in diesem Stück die unverständliche Ausnahme.

Nun ist im künftigen Ortsiegel das alte Markungszeichen wieder zu Ehren gekommen. Es wäre fein, wenn beim Segen neuer Marksteine der darauf bezügliche alte Brauch, fast möchte man sagen Ritus, wieder beobachtet und auf Grenzsteinen das Kreuz wieder angebracht, beim Verzeugen aber ein Tontäfelchen mit dem Ortsiegel zugegeben würde. Das ist bodenständiges Volkstum, keine Spielerei.

Wald und Feld.

Der Wald gehört fast ganz dem Staat. Es ist lauter alter Klosterwald, der mit dem Kloster Maulbronn i. J. 1504 an Württemberg kam. Die herzogliche Verwaltung, das Klosteramt, behielt den Abtstab zur Kennzeichnung ihres Besitzes. Der Staatswald ist heute 383,89 ha groß; rechts der Enz liegen 274,95 ha, links der Enz 108,94 ha. Der Anteil des Gemeindewaldes beträgt 64,4 ha, davon 5,9 ha nördlich der Enz (Rißling). Der Wald stockt rechts der Enz auf den gegen das Enztal geneigten Muschelkalkhängen, links ist er der Feldmark eingelagert. In den diesseitigen Wäldern herrscht die Buche in schwacher Untermischung mit Eiche vor. Neuerdings wird versucht, die Weißtanne auf Muschelkalk anzusiedeln. Der im Borland der Strombergausläufer liegende Wald ist im Stöckach, Bahnholz und Rißling vorwiegend Nadelwald (Kottannen), im Eckenweihergebiet Laubwald. Vorteilhaft für den Waldbau ist das milde Klima. Frost und Schneedruck verursachen wenig Schaden. Auch haben die Wälder nicht unter Ungeziefer zu leiden. Der Staatswald umfaßt die Abteilungen Rotenberg und Enkertsrain auf der einen, Stöckachwald, Bahnholz, Heidenwäldle, Eckenweiherwald, Erbsenhäfele und Rißling auf der anderen Flußseite.

Der Gemeindewald ist, verglichen mit dem Staatswald, ein geringer Besitz. Das W. L. B. von 1715 nennt bloß „einen Flecken Wald im Rotenberg“, 52 Morgen groß. Das Uebrige ist später nach und nach dazugekommen, teils durch Aufforstung von Weiden teils durch Zukäufe. So ist das „Dürrmenzer Communwäldchen“, der Rißling, erst später erworben: der kleinere Teil im Jahr 1766 vom Heiligen zu Dürrmenz (herzogl. Ratifikationsdekret vom 4. März 1767)¹⁴, der größere Teil mit 3 ha 74 a 90 qm im Jahr 1856 von der Forstverwaltung.

¹⁴ G. P. 1824, Bl. 185 b.

Man wundert sich oft, besonders auf Seiten der Hereingeschmeckten, wie tief verwurzelt, fast unausrottbar der Gegensatz von hüben und drüben ist. Dieser Gegensatz leitet sich her aus den zweiseitig gelagerten und geordneten Waldverhältnissen. Die Enz scheidet Forst und Revier. Das Waldgebiet links der Enz gehört heute zum Forstamt Lienzingen, das rechts der Enz zum Forstamt Wiernsheim. Diese Zweiteilung ist von Anfang an so gewesen. Links war der Stromberger Forst mit dem Oberforstamt Freudental, rechts der Leonberger Forst mit Leonberg. Dementsprechend waren die Waldungen und Jagdfronen abgeteilt. Die holzgabenberechtigten Häuser in Mühlacker und in Löffelstelz (Untermberg) erhielten ihr Holz aus dem linksenzischen „Herrschaftswald“, die rechtsenzischen Dürrmenzer aus dem „Dürrmenzer Holz“, dem eigentlichen Klosterwald („Blattenwald“). Die Mühlackerer und Löffelstelzer wurden für die Jagden im Stromberg, die Dürrmenzer für den Leonberger Forst aufgeboten. Das war eine wirtschaftliche Scheidung, die durch die kirchliche, Andreaskirche hüben, Peterskirche drüben, vertieft war. Was Wunder, wenn von Anfang an ein Riß durch das bürgerliche Leben ging. Daher kam es auch, daß Mühlacker und Untermberg stets gemeinsame Sache gegen Dürrmenz machten.

Eine weitere Eigentümlichkeit betraf das Jagdrecht. Ein großer Teil des Plattenwaldes, was rechts der alten Platte lag, war bis 1806 nicht württembergisches, sondern badisches Jagdgebiet. Ueber dieses „Marggräflich Durlachische Jagden“ enthält ein Lagerbuch von 1807¹⁵ folgenden Auszug: „diese Jagd nimmt ihren Anfang auf der Dürrmünzer Brucken, und gehet von dar mitten durch den Flecken dem Weeg nach der Dürrmünzer Blatten zu, von dar dem Weeg nach biß nach Wiernsheim, daselbsten am Pffleggarten vorbei dem Wiernsheimer Schaf-Hauß zu, von dar den Wiernsheimer Wingert Berglen zu, welches noch im Marggräfischen Forst bleibt, von diesem der Wiernsheimer Straß nach durch den Wiernsheimer Wald, biß auf die Landstraße, welche von Mönshheim auf Wurtemberg gehet, von dannen dem alten Schanzgraben nach biß auf Wimsheim, wo die Durlachische Jagd aufhört und die Gemmingsche Jagd anfahet“. Unterm 17. Oktober 1806 wurden durch Tauschvertrag „sämtliche Jagden, welche bißher in den Königlich württembergischen Bännen von dem Großherzoglich Badischen Oberforstamt Pforzheim ausgeübt worden, an des Königs von Württemberg Majestät überlassen“.

Im Leonberger Forstbezirk war Dürrmenz der dritte Belauf der Hut Mönshheim, der bis 1842 bestand. Die von 1822 an hier wohn-

¹⁵ Forstamt Wiernsheim, Extract Bl. 35 b u. f.

haften Waldschützen heißen Grub, Adam, Albrecht, Kaiser. Die Besoldung betrug täglich 24 Kreuzer, d. h. 128 Gulden jährlich, dazu 2 Klafter Holz, zu je 9 fl. veranschlagt. Der Jagddistrikt Dürrenz war 1819 Lienzingen zugeteilt, kam aber 1822 wieder an Mönshcim zurück. Im Jahr 1857 kam der Walddistrikt Dürrenz zum neuerrichteten Revier Wiernsheim.

Für das linksenztische Gebiet hatte die Klosterverwaltung von Anfang an in Mühlacker eine Waldmeisterei eingerichtet, zu der die Hutcn Lienzingen, Schützigen, Ensfingen, Detisheim und Lomersheim gehörten. Eine Mühlacker Hut kommt erst später (1856) vor.* Die Inhaber der Hutcn heißen Klosterwaldknechte, auch Klosterjäger und „Reisige Förster“. Sie standen unter dem Forstamt Stromberg, dessen Sitz bis 1807 Freudental, dann Großsachsenheim, von 1830 an Bönningheim war. Die Waldmeisterei Mühlacker wurde im Jahr 1797 in eine Forstverwaltung Mühlacker umgewandelt, zu der auch Deschelbronn und Wiernsheim gehörten. Der Inhaber der Stelle war Friedrich Conrad Siebold (1797—1807). Ein Schreiben vom 16. Juli 1804 ist vom churfürstl. badischen Oberforstamt Pforzheim an die „Churfürstl. hochlöbl. Forstverwaltung Mühlacker“ gerichtet.** Der letzte Erlaß an die hiesige Verwaltung ist vom 29. April 1807. Das Forsthaus, d. h. die Wohnung des Waldmeisters und späteren Forstverwalters, stand hinter der Kelter und war mit dieser im Jahr 1596 gebaut worden.

Mit dem Jahr 1821 hörte die besondere Klosterverwaltung auf. Der Revierförster für das Revier Lienzingen sitzt in Mühlacker; er heißt i. J. 1822 Greuling. Dieser hatte auch die Dürrenzcr Jagd um jährlich 40 Gulden gepachtet, mußte sie aber um den gleichen Betrag an den Revierförster Hahn in Mönshcim abtreten.

Eine neue Aufnahme des Waldbesitzes fand anlässlich der Landesvermessung i. J. 1835 statt. Es heißt jetzt Oberamtsbezirk Maulbronn, Forst Stromberg, Revier Lienzingen. Der Sitz ist und bleibt zunächst in Lienzingen. Unter dem R. Revierförster stehen R. Waldschützen. Ein solcher, Rufmaul mit Namen, sitzt in Mühlacker und versieht die Hut gleichen Namens; jedenfalls waren ihm auch die Communwaldungen unterstellt.

Im September 1854 wurde das Revier Lienzingen beträchtlich vergrößert. Der Forst heißt jetzt nicht mehr Stromberg, sondern Bönningheim. Revierförster Schelling erhält am 18. Februar 1860 die Erlaubnis, seinen Wohnsitz in Zaisersweiher zu nehmen, wo i. J. 1862 das Anwesen des im Ruhestand lebenden Oberamtsrichters Lindauer um 8100 fl. zu einer Dienstwohnung angekauft wurde. Im Jahr

* Akten des Forstamts Lienzingen. ** Akten des Forstamts Wiernsheim.

1895 wohnte Oberförster Bundschuh vorübergehend, bis zum 1. Januar 1896, in Mühlacker. Der von ihm beantragten Verlegung des Revier-sitzes Zaisersweiher nach Mühlacker wird von der K. Forstdirektion nicht zugestimmt. Der Sitz bleibt in Zaisersweiher. Das Revier ge-hört jetzt zum Forstamt Leonberg, dessen Bereich damit erstmals über die Enz hinübergreift.

Mit der Aufhebung der Forstämter alter Ordnung i. S. 1902 wurde das Revier Lienzingen (Zaisersweiher) in eine Amtmannsstelle um-gewandelt. Es heißt jetzt „Forstamt Maulbronn Amtmannsstelle Zaisersweiher“. Der erste Amtmann wohnt vorübergehend wieder in Mühlacker. Die Amtmannsstelle Zaisersweiher bestand nur 3 Jahre. Sie wurde ab 1. April 1905 zum Forstamt Lienzingen ausgebaut, im Frühjahr 1907 wurde daselbst ein neues Forstamtsgebäude bezogen.

Der auf der hiesigen Markung liegende Klosterwald links der Enz war seit der Auflösung der alten Klosterwaldmeisterei Mühlacker dem staatlichen Revier Lienzingen zugeteilt und ist dort bis heute verblieben. Der linksenzische „Communwald“ Rißling dagegen kam durch Erlaß vom 10. Mai 1884 an das Revier Wiernsheim, so daß der ganze Gemeindewald unter einen und eine Hut gebracht ist. Die Waldpolizei im Gemeindewald wird durch zwei Gemeinde-Feldschützen besorgt.

Als Einzelheit sei noch angeführt, daß am 1. April 1824 Anweisung erging, alle tollen Füchse, die auch Menschen anfielen, ab-zuschießen, und daß im Mai 1829 ein Erlaß die Anordnung verschärfte und alle Füchse wegen Tollwut abzuschießen befahl.

Am 16. Mai 1839 wurden die Hoffjagden-Frondienste abgelöst und eigene Jagensleute für diesen Dienst verpflichtet. Zu diesen Jagd-fronen hatte man auf Dürrmenzer Seite für den Leonberger Forst jedesmal 72 Mann, 20 Pferde, 12 Ochsen zu stellen. Die künftighin „zu den Treibjagden, Wildprettransport und zur Verschickung präkanter Schreiben in Jagdsachen benötigten Jagensleute“ wurden nach folgenden Grundsätzen aufgestellt und bezahlt: „daß solche nicht über 4 Stunden von ihrem Wohnort in Anspruch genommen werden und an demselben Tag wieder zu Hause eintreffen können und daß sie der Anordnung willig gehorchen, indem sie durch Widerspenstigkeit, durch unartiges Betragen oder durch Entfernung von der Jagd sich neben des Ver-lusts ihres Lohnes nach Umständen noch Strafen zuziehen würden, und wenn eines ohne erheblichen Grund ganz wegbliebe, ein dritter für ihn, um welchen Lohn es sene auf seine Kosten angestellt würde. Der Wildtransport teilt sich in Wagen mit 2 Pferden bespannt, in Karren mit 1 Pferd und in fußgehende Boten, bei denen das Gewicht

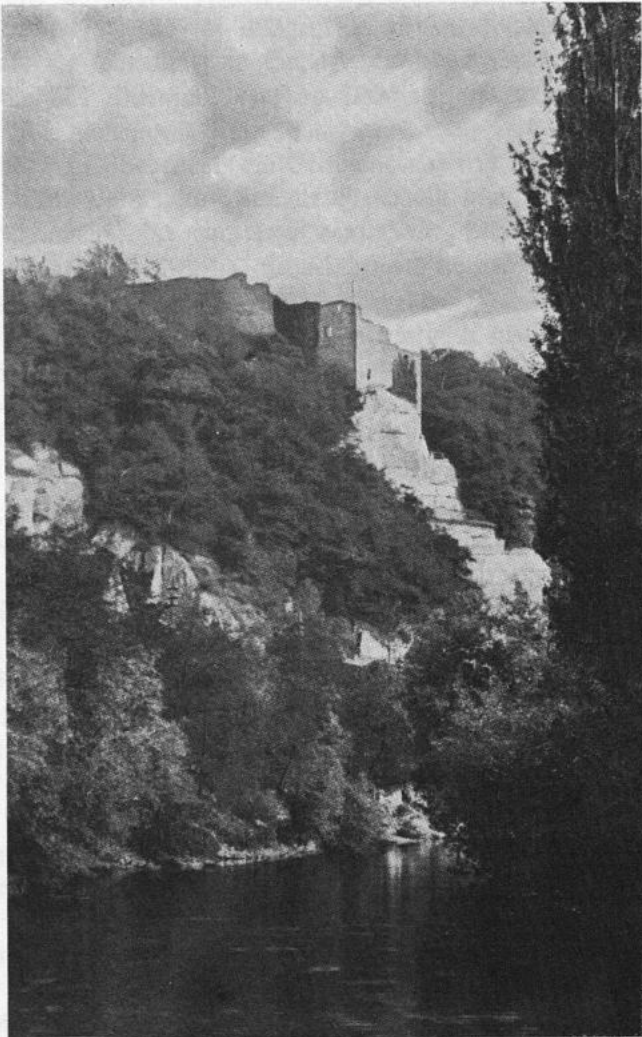
zu bestimmen ist, was einer zu tragen hat. Der Lohn ist der Stunde oder der Meile nach zu akkordiren. Die Bezahlung der Boten mit präkantem Schreiben in Jagdsachen ist ebenfalls nach Stunden oder Meilen in Akkord zu geben.“

Das Jagdertragnis war damals gering, es wird einmal für Mönshheim i. J. 1823 angegeben mit: 1 Hirsch, 1 Tier, 4 Rehe, 110 Hasen, 35 Feldhühner, 7 Schnepfen, 6 Wildenten, 10 Wachteln. Der Preis des Wildbrets war hoch; ein Hase kostete 1 fl.

Was den Wildschaden anbetrifft, so war das Hoffjägermeisteramt kurz angebunden, wie aus einem Schreiben vom 7. Februar 1832 hervorgeht: „Nach unserer Landes Verfassung solle bekanntlich der Stand des Rothwilds mit der Waldfläche in richtigem Verhältniß stehen; und allen Gemeinden ist das Recht eingeräumt, zum Schutz ihrer Felder Schützen aufzustellen. Wenn nun im Revier Mönshheim kein Standwild vorhanden ist und wenn sich je zeigt — solches aus dem angränzenden Ausland herüberzieht und auf den Feldern Schaden verursacht, so kann, was sich übrigens von selbst versteht, dem Förster keine Verantwortung, viel weniger ein Schadenersatz zur Last fallen, sondern es ist dann Sache der Kommune Wildschützen, die Felder vor Schaden zu schützen, indem solche zu diesem Behuf aufgestellt sind, und der Förster keinen Beruf hat wegen des aus dem Ausland hereinwechselnden Wildes die Grenzen zu bewachen oder sich als Feldschützen gebrauchen zu lassen.“

Der **Waldbau** des Gemeindewaldes lag lange im argen. Die Bewirtschaftung geschah planlos. Im Jahr 1849 wußte weder Oberforstmeister von Gaisberg noch Revierförster Nestel noch Schultheiß Fortenbacher die Fläche des Waldes. Durch Erlaß vom 1. Februar 1850 wurde die Aufstellung eines Betriebsplanes durch einen geprüften Techniker verlangt. Nach langem Widerstreben der Gemeinde fertigte Forstpraktikant Stadelmann i. J. 1857 den ersten Waldnutzungsplan.

Der Bestand war gering und wurde erst durch eine geordnete Wirtschaft verbessert und gehoben. Der Oberstenwald war im Jahre 1823 bloß Niederwald, 10 bis 15 Jahre alt, schlecht bestockt mit Hagenbuchen, vereinzelt Glattbuchen, Eichenstockaus schlägen und Stauden; es gab fast keine Oberhölzer, nur einige 80—150 jährige Eichenrattel als Ueberhälter. In den übrigen Waldteilen war Mittelwald mit 30 jährigem Umtrieb, das Oberholz aus Eichen und Buchen, das Unterholz ein unordentliches Gemisch aus Buchen, Stockaus schlägen, Aspen, Sallen und Maßholder.



Enz und Burg

Im Jahr 1849 wurden in der Mettersten 3,4 ha zu Eichenschälwald angelegt, die Zentralstelle für Landwirtschaft gab dazu einen Beitrag von 100 fl. Im Rißling stand 1857 eine 12 jährige Fichtensaaf. Weiden und Dedungen wurden mit Forchen angefaßt.

Der neue, für 1857/66 aufgestellte Wirtschaftsplan traf für den Mittelwald die Einteilung in Schläge mit einer Umtriebszeit von 20 Jahren für das Unterholz, für das Oberholz war keine Grenze vorgefehen. Die fchlagweife Nuzung lieferte damals aus 10,4 ha Mittelwald und 9,8 ha Niederwald ein Erträgnis von 512 Fm. und 24 550 m Wellen. Seit 1902 wird alles als Hochwald bewirtschaftet.

Die Waldfläche der Markung betrug am 6. Juli 1885 449 ha, nämlich Staatswald 391 ha, Gemeindewald 56 ha, Privatwald 2 ha. Es waren 384 ha Laubholz, 65 ha Nadelholz; davon 408 ha Hochwald, 41 ha Mittelwald. Der Privatwald ift neuerer Befiß; 1850 war noch keiner vorhanden; es find durchgängig aufgeforstete Aecker mit 41—60 jährigen Kiefern und Kottannen.

Der Gemeindewald umfaßte im Jahr 1771 jübdlich der Enz 44,9 ha, in den Waldteilen Oberften 18,1, Mettersten Rain 1,1, Rotenberg 19,8, ob den Lohräckern 4,1, beim Blockhaus neben der Schanz 0,1, Walterswiefen 0,2, Krustenrain 0,8, im Vogt am Schnurweg 0,4 ha, nördlich der Enz im Rißling 5,9 ha; zufammen 50,8 ha. Der Befiß hat fich inzwischen mäßig vergrößert, 1876: 47,9 ha, 1885: 56,2 ha, 1913: 57 ha; nämlich Eichen 6 ha, Buchen 36 ha, Forchen 7 ha, Fichten 8 ha. Das Holzertträgnis war 39 Fm. Nuzholz (7 Fm. Laub-, 32 Fm. Nadelnuzholz), 191 Fm. Brennholz (75 Fm. Laub-, 116 Fm. Nadelholz) und 64 Fm. Stockhieb und Keifig.

Der Staatswald bedeckt heute eine Fläche von infgesamt 401 ha, wovon 287 ha dem Forftamt Wiernsheim, 114 ha dem Forftamt Lienzingen zugeteilt find. Der Gemeindewald ift heute 58 ha groß.*

Eine bemerkenswerte Flächenveränderung gefchah durch den Taufchvertrag vom 30. März 1904 zwischen Gemeinde und Staat, wonach die Gemeinde an den Staat 2,4038 ha verftreuten Befiß beim Strahlbäumle, im Rotenberg, hinter der Walterswiefen und im Enkertsrain gegen die gleiche Fläche Staatswald im Rotenberg abtaufchte.

Nach dem Kriege wurde man landhungrig. Im September 1920 befehloß der Gemeinderat, mit dem Staat zu verhandeln, damit ein Teil des Bahnholzes für landwirtschaftliche Nuzung gerodet würde. Im Januar 1922 fand die Zuteilung einer ausgeftockten Fläche von 5 ha 61 a 22 qm ftatt, die in 83 Teilen in der Größe von 2,7 bis 7 a zu Garten- und Feldftücken pachtweife abgegeben wurde.

* Die Zahlen auf Seite 28 find zu berichtigen.

Die Frage, warum der Waldanteil des Staates so groß, derjenige der Gemeinde so gering ist, rührt an die Grundfrage über die Entstehung des Grundeigentums. Die Beantwortung muß weit ausholen.

Nach den ältesten Zeugnissen waren die alten Germanen schweifende Leute, die von der Viehwirtschaft lebten, kein privates Eigentum kannten und die Weide als gemeinsames Gut betrachteten. Dieser Grundsatz blieb auch beim Uebergang zur Sesshaftigkeit bestehen. Beweis dafür ist die Gemeindefrist oder Allmand (Allmend, Allmeindt), nämlich die große gemeinsame Weide für allerlei Vieh, sowie die gemeinsame Nutzung des Waldes für Trieb und Trab und Eckerich und Verholzung, d. i. für Viehtrieb, Roßweide, Schweinemast und Holzbedarf.

Der Träger der Dorfsiedlung ist die Sippe. Die Wirtschaft war auf der Viehzucht aufgebaut, daher weniger Ackerbau, viel Weidegang. Die Alamannen fanden bei uns von Kelten und Römern her urbares Land vor. Neue Rodungen kamen hinzu. Das aus der Allmand herausgeschnittene Pflugland wurde ausgeteilt. In den Gewannen, wie sie durch die Reihenfolge der Urbarmachung entstanden, erhielt jede Familie, d. h. jede innerhalb Etters gelegene Hofstatt ihren Anteil. Infolgedessen lag der Einzelbesitz auf der Markung verstreut, es entstand die Gemengelage, wie wir sie heute noch vor uns haben.

Der Markgenosse besaß also eine Hofstatt, d. i. Haus und Hof und Garten innerhalb Etters, und eine Anzahl verstreut liegender Grundstücke draußen im Feld; dazu kam das Nutzungsrecht an Weide und Wald.

Nach dem L. B. waren hier von Anfang an 32 vollberechtigte Hofstätten vorhanden. Die Zahl hat sich erhalten, weil eine uralte Nutzung, die Holzgabe, durch 1000 Jahre fortbesteht und in gewissem Umfang heute noch gereicht werden muß.

Wir haben für die erste Siedlungszeit gleiche Ansprüche an Grund und Boden für alle Gemeindegossen anzunehmen. Das freie Spiel der Kräfte sorgte dafür, daß das Verhältnis sich wandelte. Erbgang, Zukauf und Wegverkauf änderten und zerteilten den Besitz im Laufe der Jahrhunderte so sehr, daß bei Aufstellung des Primärkatasters i. J. 1835 auf der Markung 8488 Güternummern eingetragen und vermessen sind. Bezüglich der Eigentumsverhältnisse aber treten bereits im frühen Mittelalter die gleichen Erscheinungen auf wie heute: das Gut verlor sich aus der einen Hand und ballte sich in der andern. Man nehme etwa das Beispiel, wie der reiche Grundherr Wichart von Dürrmenz am 20. April 835¹⁶ dem Kloster Lorsch ein Ostergeschenk

¹⁶ C. L. L. 2337.

darbrachte, das in einer Eigenkirche, einem Fronhof und einem weiteren Hof mit Gebäuden, einer Mühle, einer Herrenhube und 7 Knechtshuben und 52 Eigenleuten bestand.

Aus der Zeit der Lehensherrschaft ist die Feldmark mit 11 erblichen Höfen und 14 Huben angegeben,¹⁷ die, besonders die Huben*, viele Bewirtschafter hatten und vom Grundherrn mit Gülten, von der Kirche mit dem Zehnten belastet waren. Diese 11 Höfe und 14 Huben bilden die Unterlage für die Ansprüche des Grundherrn bis zur Ablösung von Gülten und Zehnten i. J. 1851.

Die Gemengelage des Feldbesitzes führte etwa vom Jahr 800 an zur **Dreifelderwirtschaft**, deren Zwang mehr als 1000 Jahre lang die bäuerliche Arbeit ordnete, bis in unserer Zeit durch die Feldbereinigung die Fessel niedergelegt wurde. Die Dreifelderwirtschaft hatte drei Fluren, die bei uns den Namen Zelgen haben. Die alten Zelgenamen heißen Fronacker, Nagd und Leimtal oder Leintal, wie im Primärkataster und häufig auch in den Lagerbüchern die Schreibung lautet. Zwei andere, offenbar noch ältere Zelgenamen nennt die U. vom 17. Juli 1395: in der zelg in dem boden, in der zelg vor dem bach, in der zelg uff Leimtal.

Diese Zelgeneinteilung betraf nicht bloß die zelglich gebauten Aecker mit angeblühter Brache, Winter- und Sommerfrucht, sondern auch die Weinberge und Wiesen und war für die gesamte Markung, also auch für Mühlacker, gültig.

Die wichtigste Feldfrucht war der Dinkel, in unserer Gegend daher das Korn genannt; seine Bedeutung ist geblieben; erst in neuester Zeit überwiegt der Anbau des ausgiebigeren Weizens.

Die Dreifelderwirtschaft, d. h. der Betrieb des Dorfes und seiner Bauern, baut sich auf einer Einrichtung auf, die vom 10. Jahrhundert an mit dem Wort „Bann“, vom 13. Jahrhundert an mit dem Ausdruck **„Zwing und Bann“** bezeichnet wird. Zwing und Bann ist eine Machtbefugnis, eine Gewalt, der die Dorfmarkung unterstellt ist. Man bannte zur richtigen Zeit die Zelgen, die Wiesen, die Wälder, daß sie gegen Mißbrauch geschützt blieben. Der Träger dieser Ortsgewalt war hierorts der Ortsherr, wie auf Grund sicherer Rückschlüsse gesagt werden kann. Anderswo blieb die Banngewalt bei der Gemeinde.

Die Stellung des Ortsherrn ist herausgewachsen aus der des Sippenhauptes, aus der Uebertragung von Aufsichtsrechten an den Inhaber eines Herrenhofes (Meierhof, Fronhof). Die weitere Ent-

¹⁷ L. B. von 1514. * Eine Hube etwa 40 Morgen.

wicklung brachte eine bevorzugte Stellung im Dorfe, brachte vermehrtes Eigentum und die Zwing- und Banngewalt. Zuletzt trennten sich die so Bevorzugten von der Masse des Volkes, gürteten sich das Schwert um nach Art des höheren Adels und fingen an, ein ritterliches Leben zu führen, während gleichzeitig dem gemeinen Mann das alte Waffenrecht mehr und mehr abhanden kam. In ihren Burgen schufen sich die neuen Ritter einen standesgemäßen Wohnsitz: eine Böstin, abseits auf einem zur Verteidigung geeigneten Platz gelegen und mit Gütern und Rechten ausgestattet. Der Ortsherr verband seinen Namen mit dem des Orts: der Ortsadel war da.¹⁸

Wir haben also im Ortsadel ein gewachsenes, bodenständiges Gebilde vor uns, dessen Wurzeln bis in die Siedlungszeit zurückgehen, nicht ein mit bloßen Fausrechtstrieben behaftetes, aus bloßen Vermutungen hergeleitetes Geschlecht.

Die Bedeutung des Ortsherrn, der Ortsherrschaft oder, wie wir gleichsetzen können, des Burgherrn, der Burgherrschaft ruhten im Besitz, in der Eigenschaft als Zwing- und Bannherr, in Strafbefugnissen, dem niederen und wahrscheinlich auch dem hohen Gericht, die mit Zwing und Bann verbunden waren. Die deutlichste, heute noch erkennbare Spur ist der Besitz.

Droben auf dem schroffen Steine steht das von der Gemeinde am 8. Juni 1803 von der Pflög Detisheim, also der damalig kurfürstlichen Regierung, erkaufte „Burgstadel“. Die hohle Ruine mit dem, was dazu gehörte, war 7 a 97 qm groß, der Preis betrug 38 Gulden. Sic transit gloria mundi: so vergeht die Herrlichkeit der Welt! Wesentlich weiter führt, was im Württ. Landbuch von 1623 steht:¹⁹ „Dürmenz das alt abgegangene burgstall am fleckhen auff einem zimlich hohen felszen gelegen, daran noch eingeführt mauerwerckh auffrecht stehet, ist der Edlen von Dürmenz stammhauß und ein Württembergisch= auch theil Badenisch mannhelen gewesen, das haben Gerlach, Conrad Heinrich und Gerlach und Heinrich alle von Dürmenz, sambt beeden Dörffern Dürmenz und Mühlackher, auch daran gelegenen weyhleren und burgstall Löffelstelz, dem closter Maulbronn in Anno 1395 und nachgehends zu verschaidenen jahren zu kauffen geben umb 6750 Gulden.“

Was das Landbuch zusammenfaßt, sind die Veräußerungen vom 9. April 1394 von Pfaff Gerlach, vom 17. Juli 1395 von Konrad, vom 14. August 1395 von Gerlach und vom 8. Mai 1400 von Heinrich v. Dürmenz. Voraus ging ein Verkauf am 7. Juni 1393 von

¹⁸ vergl. W. Ernst, Die Entstehung des niederen Adels. ¹⁹ Nr. 141 b Bl. 361.

Elsbeth, der Witwe Machtolfs, und ihrer Tochter Mechthilde; es folgten weitere am 9. Februar 1410 von Albrecht, am 13. Januar 1413 von Gerlach, am 17. Januar 1422 der Besitz der vier Kinder Krafts von Dürrmenz. Diese Käufe, die unter den Äbten Heinrich III. von Renningen, 1384—1402, und Albrecht IV. von Detisheim, 1402 bis 1428, geschahen, setzten das Kloster im wesentlichen in den Besitz des Eigentums und der Rechte des sinkenden Hauses der Herren von Dürrmenz.

Um einen vollen Einblick in den ganzen Umfang der Güter und Rechte der Burgherrschaft zu gewinnen, sei als Beispiel die Urkunde vom 17. Juli 1395 mitgeteilt, wobei aber zu beachten bleibt, daß sie nur einen Anteil des Besitzes beschreibt:²⁰

„Ich Cunrat von Dürrmenz ain edelknecht, dez Nieserers seligen sun von Durmenz, vergiße und bekene mich offentlich an disem brieff und tun kunt allen den die in ymer an sehent, lesent, oder hörent lesen, daz ich mit guter vorbrat willen und verhendknisse Bernhartes, Gerlaches und Hainriches, miner bruder und andrer miner frund durch min selbs und miner erben bessers nuß willen han verkostt reht und rebelich und gib zu kofte ains rehten, steten, ewigen koffs für mich und alle min erben und nachkommen, den erbarn gaisstlichen luten herrn Hainrich Apt und dem convent gemainlich dez closters zu Mulinbrunen und tren nachkomen von Eytel in Spirer bistum gelegen, alle minu gut und reht die ich han an und in der burg und den doerfern ze Durmenz, ze Mulnacker und ze Lamershem und in der selben doerffer mark, mit allen rehten, gewonheiten und zugehoerden, mit namen minen tail, daz ist daz trittail an dem huß uff der burg, da ich iez inne bin. Item daz gut, daz iez buwet Cunglin Schirfich, mit aller Zugehörde, daz ist dez ersten dise ecker in der zelg in dem boden zwen und drißig morgen. Item in der zelg vor dem bach drißig und funfthalben morgen. Item in der zelg uff Laintal zwenzig und achthalben morgen. Item dise wisen an der Mettelsten vier morgen. Item uff Braitwisen vier morgen an vier stucken. Item an den Nuwen wisen zween morgen an zween stucken. Item ain 1/2 morgen in dem Erlach. Item 1 morgen wingarz an der Rietwisen. Item 1 morgen wingartes ob der Lamerßhemer Staig. Item daz funftail an der keltern ze Durmenz. Item min huß und schuern by dem steg. Item minen tail an dem Wag da selbs. Item minen tail an der mulhoffstatt by Rupen huß. Item dise welde dez ersten, ain stug am Rottenberg, stoßt an Kraften. Item ain stuck zu Egelgruben. Item ain stugk am Stainßbühel, stoßt an den Wisigman. Item minen Tail waldes im Stöckech. Item daz huß und Hoffstat zu der Battstuben ze Durmenz. Item zwen und drißig häller an der Frelde zu selbs. Item min vischenzen an dem Werde gelegen, die iez hat die Elingenbergerin, git der wochen sechs haeller und in der vasten nin haeller und jares zwen dienst. Item dise nachgeschriben aygen lute, dez ersten Cunglin Schirfich und sin hußfrowe und iru kint. Item Aberlin Schirfich, item Schirfiches dohter und iru kiud zu Lamerßhen. Item Maister Hansen dez Schmides huß frowe und iru kint. Item die Congerin und iru kint. Item die Futhumelin und iru kint. Item Cunglin Schirfiches swager und sin geswige und iru kint, und gemainlich alles daz ich han in und an der obigen burg und doerfern und och zu Eichelbrunen und zu Wirnßheim und in der selben doerffer margk mit allen rehten, gewonhaiten und

²⁰ U. St. U.

zugehörden, ez sie waßer, wand, wald, büsch, weg, unwege, ecker, wisen hofftet mit vogtze und vogtze rehten, huß, garten, almend, korngülft, wingülft, hellergülft, genßgülft, huenergülft, clain und groß, benent und unbenent, gefucht und ungefucht nighzit ufgenommen, frye und unbeladen gut, dan allain Craften von Durmenz zehñ schilling und ain haeller ewiger gülft umb nunhundert guldin guter und geber und schwer genug von gewiht, der ich aller von in gewert und bezalt bin, gar und genßlich und sie in minen uod miner erben kuntlichen und bessern nuß bewant han und behalt mir noch minen erbern nighnit rehtes oder gewonhait in die Rain wise an den obgen. verkoften gutern allen oder ir aintail. Und glob für mich und min erben den obgen. gaiftlichen luten die vorgeschriben verkoften gut allusampt und iegliches besunder zeventigen für reht, frye angen gut und unberkumert von aller menlich gar und tag und darnach als lang als man solichn verkoftn gut nach dez aindes reht und gewonhait billichen vertigen sol, und also daz sie daran habende sin und daz sie dez desten sicher sey, darumb han ich in zu mir ze burgen gesetzt und erschandenlich diß nachgeschriben erbern lut Albert von Engberg, den man nent Schuhlin, Wolfen vom Stain, hern Wolfs seligen sun, Albert Goeler ze Lamerßhen gesetzt, Cunrat und Jacoben vom Stain, Albert Gölr zu Deningen gesetzt, Gotfriden von Menßhem Renharten Eug, den man nent den Engberger und Heinrich von Durmenz minen bruder, edelknecht, also mit soelichem gedinge und vorworten, were daz die obgen. verkoften gut zins und gülft samenthafft oder besunder ansprechig oder bekumert würden, wenn oder von weme daz beschehe, wenn denn mir oder miner erben daz verkundet würde, so soll, ich oder min erben die bekumerten und ansprechigen gut ledigen, vertigen und unbekumert machen mainen maneden dem nehsten nach der mainung an allen iren schaden, tete ich oder min erben daz nit und weren sumig daran, so hant die obgen. gaiftlichen lut craft und macht und gut reht, mich und die obgen. burgern zu maneden zu huß, zu hoffe, mit brieffen oder munt wider munt, und wan die manunge geschicht, so sol ich und die obgen. burgern in den nehsten aht tagen nach der manung in varn laysten oder ieglicher ain knecht und ain pferd an sin stat schiken gen Pforßheim oder gen Warhingen waz unß fuglicher uff in eines offen wirtes huß, daz uns dan benent wir zu vaxlem koff ieglicher uff sin ayde reht gysellschaft zu haltende und numer dar uf zekumende wir haben dan zil gewonnen biß die ansprechig und bekumerten gut samenthafft oder besunder ledig, loß und unbekumert werden gemacht on alle irrung. Wer och daz der burgen ainer oder me abgiengen, oder von dem lande führen, so sol ich oder min erben den obgen. gaiftlichen luten an der als gut an der abgangen stat setzen in den nehsten aht tagen, nach dem als ich oder min erben dez ermant werden. Tete ich oder min erben dez nit, so möhten sie die obgen. burgern darumb manen als umb die vertigung und solten den nach der manunge in varn laysten in alle die wise als umb die vertigung, da vorgeschriben ist, ungeverlich als lange biß ez geschehe. Sich sol och der burgen dehainer mit dem andern entschuldigen. Ich der obgenant Cunrat von Durmenz glob uff minen ayde mine obgenanten burgen alle zu loesen von dure burgschaft an ayde und an allen schaden und disen obgeschriben koff und alles daz an disem brieff geschriben ist, stet und feste ze haltende und numer da wider zu tunde, weder heimlich noch offenlich, noch nieman zugestanden, noch mithelfen, der es tun wolt, on alle geverde. Und verziehe mich och für mich und alle min erben uff alle helffe bande gaiftliches und weltliches gerichtes und uff alle fryhait, die ich nu han oder hernach erwerben möhte von beßten, kanßern oder kungen damit ich oder min erben wider disen koff getun möhten, allen oder ain tail. Und dez und aller ding, die an disem brieff geschriben

stent zu urkund und ewiger sicherhait so han ich Cunrat obgenant min aygen insigel wißentlich gehenket an disen brieff. Und zu noch merer sicherhait aller vorgeschriben burgern alle und ieglichen besunder daz ir ieglicher sin aygen insigel wißentlich zu dem minen gehenket hat an disen brieff, mich und alle min erben ze überfagende aller der ding, die an difem brieff geschriben stend. Und wir die obgenanten burgern Albreht von Enzberg, Albert Goelr von Lamerzhhen, Cunrat Jacob und Wolf von Stain, Albrecht Goelr zu Dningen geseßen, Gotfrid von Menzhhen, Bernhart Nig und Heinrich von Durmenz vergehen und bekenen uns offentlich an difem brieff, daz wir burgern worden sien und globen burgschaft zu haltende und burgern reht zu tunde in alle di wise als da vor von uns geschriben ist. Und dez und aller ding, die an difem brieff geschriben stend zu urkund und ewiger gezugnisse, so haben wir durch bett willen dez obgenanten Cunrates von Durmenz unsre aygene insigel zu dem sunne wißentlich gehenket an disen brieff. Der geben wart do man zalt von Cristes geburt drutzehnhundert jar dar nach in dem funf und nuntzigsten jar an dem nehten Samstag nach Sant Margarethen tag der heyligen junkfrowen.“

Für unseren Nachweis sei aus vorstehender Urkunde zunächst nur der Besitz hervorgehoben. Konrad von Dürrmenz besaß: ein Drittel an der Burg, einen Gutshof mit 94 Morgen Aekern, 10^{1/2} Morgen Wiesen und 2 Morgen Weinberge; einen Anteil an der Kelter, der Mühle, die Badstube als Ganzteil, Haus und Scheuer im Tal bei der Brücke, das Fischwasser (Fischenz) am Wörth und einen Teil der zwischen Mühle und Wörth liegenden Herrenwag, große Waldstücke, Teil an den Strafgebühren (Frevel), eine Anzahl Eigenleute. Das war nur ein Teilbesitz. Man mache seinen Schluß auf den Ganzbesitz an der Hand der im L. B. von 1514 aufgezählten, mit den Namen ihrer ältesten Besitzer genannten 14 Gutshöfe, von denen 11 erblich waren und zur Burg gehörten. Der genannte Hof Konrads von Dürrmenz ist bei jener Aufzählung der neunte. Der Burgbesitz muß also groß gewesen sein.

Welches ist seine Wurzel? Die oben wiedergegebene Urkunde ist ein Fingerzeig. Sie führt nämlich die Besitz- und Rechtstitel an, die mit Zwing und Bann in Zusammenhang stehen, und beweist dadurch, daß es der Ortsherrschaft gegenüber der Gemeinde gelungen war, den Anspruch auf die Allmand zu ihren Gunsten zu entscheiden, wichtige Teile in ihr Eigentum überzuführen. So geriet der Wald, das Fischwasser, bestimmtes Bauland, gemeinnützige Einrichtungen, kurz das ursprünglich gemeinsam Genützte, in den Besitz der Herrschaft. Das Dorf verlor das Spiel an die Burg.

In Gemeinden, wo keine Burg stand, keine Ortsherrschaft vorhanden war, wo Zwing und Bann als Dorfgewalt verharrten, nahm die Entwicklung der Dinge einen anderen Verlauf. Das tun die heutigen Besitzverhältnisse am Wald ganz augenfällig dar.

In einer Gemeinde mit vergangenem Ortsadel ist wenig Gemeindewald und viel Staatswald vorhanden, in Gemeinden ohne Ortsadel ist das Verhältnis umgekehrt. Die Beispiele dafür bieten sich von selbst. Unser Nachbarort enzabwärts ist Lomersheim, enzaufwärts Enzberg. Beide waren durch Burgen gesegnet. Die Zahlen lauten für Dürmenz: Markungsfläche rund 1518 ha, Gemeindewald anfänglich 14, jetzt 58 ha, Staatswald 401 ha; für Lomersheim: Markung 650 ha, Gemeindewald 15 ha, Staatswald 130 ha; für Enzberg: 541 ha, Gemeindewald 55 ha, der Staatswald liegt auf badischem Gebiet. Ganz andere Zahlen haben die nichtadeligen Nachbarorte; so Detisheim 1423 ha, Gemeindewald 418 ha, Staatswald 34 ha; Wiernsheim 908 ha, 322 ha Gemeindewald, kein Staatswald; Großglattbach 768 ha, 220 ha Gemeindewald, kein Staatswald; Lienzingen 1109 ha, 344 ha Gemeindewald, 119 ha Staatswald. Das nach einem Sippenhaupt Illo benannte Illingen muß als alte Siedlung eine große Markung und viel Gemeindewald haben. Beides trifft zu. Es ist die größte Markung mit 1763 ha, davon 466 ha Gemeindewald, 295 ha Staatswald. Das umgekehrte Verhältnis muß bei dem adligen Sternenfels gegeben sein: 700 ha, Gemeindewald 115 ha, Staatswald 223 ha. Interessant ist auch das Gegenbeispiel des angrenzenden Mühlhausen, das Ortsadel hatte, aber Reichsdorf war und erst 1785 durch Kauf an Württemberg kam. Infolgedessen blieb ihm der Wald erhalten; Markung 695 ha, Gemeindewald 202 ha, Staatswald 48 ha.

Wohl ging der hiesige Waldbesitz aus der Hand der Burgherrn in die des Klosters Maulbronn über und behielt den Namen Klosterwald, weil auch der Rechtsnachfolger, das Haus Württemberg bezw. der Staat, die Klosterordnung beibehielt. Aber der erste Grundherr war die Burgherrschaft, und ihr, nicht dem Kloster mußte der berechtigte Mißmut gelten, den man über die ungleiche Verteilung empfinden könnte.

Ueber diesen Klosterwald steht geschrieben:²¹ Kloster Maulbronn Dürmenzer Holz: „Nach Inhalt alten Vorstbuchs wirdt dieser Wald beschrieben, daß er groß sey und seye dem Augenmaß nach nicht zueschätzen, doch seye er ohngefähr drey oder vierhundert Morgen, nach dem selbiger aber durchs Instrument Geometricè gemessen und außgerechnet worden, hatt er yber tausendt Morgen mehr, als im alten anschlag, und begreiffet dieser Wald in seinem rechten Inhalt: vierzehnen hundert vierzig drey Morgen, dreyßig ain und ain halbe Ruthen“.

²¹ F. L. B., Leonberger Forst Nr. 75, S. 83 vom Jahr 1682.

Dieser um 1000 Morgen unterschätzte, 1443 Morgen große heutige Staatswald war einmal gemeinsames Gut, Allmand, gewesen, hatte allen Dorfgemeinschaften angehört, dann war er Eigentum des Burggeschlechts geworden, war über das Kloster an den Staat gekommen und hat doch durch einen Splitter unabgelöstes Rechtes seine Herkunft überliefert bis zum heutigen Tag.

Der Zusammenhang mit den ursprünglichen Ansprüchen des Dorfes an den Wald geht auch daraus hervor, daß der Wald von den Burgherrn und ihren Rechtsnachfolgern für die lebensnotwendige Viehwirtschaft offen gehalten werden mußte: Der Viehtrieb und der Eintrieb der Schweine blieb ein Recht bis zur Ablösung. Darum schließt auch der Beschrieb des „Dürmenzer Holztes“ mit dem Satz: „Ist ein aüch-Walddt, bau- und Brennholz, den trib haben die Dürmenzer allein in diesem Closter walddt“.

Was es mit dem „trib“ auf sich hatte, sagt das W. L. B. von 1715:²² „Die commun zue Dürmünz und Mühlacker haben fueg und macht mit allem rindt und melckvieh, auch den schweinen in die closter Maulbronner Wäldt, so auff Dürmünzger und Mühlacker markung liegen, den weydtgang einzig und allein nach der Forstordnung zue suchen und zu exerziren, auch sonst niemanden eine zuefahrt oder zue trieb zue praetendiren, dann einzig und allein die commun zue Dürmünz und Mühlacker lauth der pflieg Sttiffheimb lägerbuchs fol. 38“.

Auch andere Rechte sind benannt und weisen darauf hin, daß der Herrschaftswald mit Holzrechten der Untertanen belastet war. Ein Auszug aus dem F. L. B. von 1556 Bl. 12b sagt: „Gerechtigkeit der Flecken Mühlacker, gibt Maulbron Brennholz Sars ein zimmliche Gab, doch nur allein den hübnern im Bahnholz, und wo daß Bahnholz nicht hauig, gibt man Ihnen, sonst außerhalb Maulbronnerhölzer, Sie haben auch mit denen von Dürmenz im gedachten Bahnholz den Viehtrieb, mit dem Vieh, und daß Eckerich zu benutzen, Man ist den Hübnern Kornwied schuldig zu Sommer und Winter-Früchten“.

Was nach dem 30jährigen Krieg von Waldgerechtigkeiten vorhanden war, beschreibt das L. B. von 1719:²³

„Das closter hat auff dieser markung zerschiedene stuckh waldungen, alsß im Steckhach, Banholz, Rothenberg, Enkerschein und auff dem Roth noch eigenthumblich, darüber auch ein besonderer Waldmeister der die inspection hat, bestellt ist. Folgt die gerechtigkeit, in solchen walden und zwahr im Steckhach: In diesem wald haben die von Dürmenz mit ihrem vieh den trieb zu offenen und ohngebannten zeiten, vermög der Württembergischen vorstordnung und sonst niemand kein einige

²² Nr. 24 Bl. 71. ²³ Wb S. 68—71.

weitere gerechtigkeit, ist auch aller beschwehden und ufflegungen von männlichen ganz freyh. Im Banholz wald: Zumercken, in dem obgeschriebenen gezürckh dieses waldts ligen auch sibenzehnthalb morgen eigene wisen, daraus die besitzer oder innhaber derselben dem closter M. sondere zinnß geben, wie dann dieselbe wisen auff dem Heimaden genantth wird. Und haben die von Dirrmenz allein den trieb u. f. w. Im Rothenberg, Enckersrhein und Roth, letzteres nur 2 morgen. In obbemeldten banden wäldern haben die von Dirrmenz mit ihrem vieh den trieb u. f. w. — Ußer vorbeschriebenen des closters eigenen wäldern wird denen von Dirrmenz holz zu jochen unter die bruckhen über die Enz, so sie deßen nothdürfftig seynd und darum bitten, ußer gnaden wie von alters hergeben. Deßgleichen wird auch auf die frohnbare Hofraitthen, so allen frohndienst schuldig, jahrs ohngefährlich dreßzig ein morgen waldts brennholz für die frohndienst, so sie zulasten schuldig seynd und dann den hoffleuthen holz zue zäunen, doch allein gegen der allmand, wie hernach bey den erblichen höffen auch gemeldt zu vermachung der hoffgüther, so es die nothdurfft erfordert, wie von alters herkommen gerecht und mitgetheilt. Sonsten ist man denen von Dirrmenz weeder bau- noch brennholz zugeben schuldig, dann allain zun baanzäunen ußerhalb gegen dem Feld wird ihnen auch zimlich steckh holz geben.“

Die Stelle im F. L. B. von 1556 und im L. B. von 1719 berührt das Recht auf Brennholz, das teilweise heute noch besteht und in der Ortsmeinung als Gôb eine Rolle spielt. Diesem Realrecht sei weiter nachgegangen.

Ein Auszug aus dem „Ottisheimer Lagerbuch“²⁴ zählt 14 Huben mit den betreffenden Häusern auf, „von denen 10 mit Saabholz berechtigt, 4 ohne Holz waren“; ebenso 32 einzelne Hofstätten, so daß es ursprünglich 42 Hofraitthen waren, an die „ein und zwanzig Morgen Saabholz unentgeltlich abgereicht wurden“.

Das Uebereinkommen vom 29. Nov. bezw. 9./12. Dez. 1797, das einen Streit zwischen den Berechtigten und der Regierung beendigte, gibt einigen Aufschluß über den Gegenstand. Vorausgeschickt ist die Sachangabe aus dem L. B. de ao. 1575 Bl. 265 b:

„Deßgleichen wird auch auf die frohnbare Hofraitthinnen, so allen Frohndienst schuldig Jahrs ungefährlich dreißig Ein Morgen Walds Brennholz für die Frohndienst, so sie zu leisten schuldig sind, |: welche aber kraft eines hienach verbotenus inserirten Vertrags auf zwanzig Ein Morgen verglichen worden :| wie von Alters herkommen gerecht und mitgetheilt. Sonsten ist man denen zu Dirrmenz weder Bau- noch Brennholz zu geben schuldig“. — Dann wird fortgefahen: „die Innhaber der 42 frohnbaren Hofstätte zu Dirrmenz-Mühlacker hätten nach dem Inhalt obigen Eintrags jährlich ohngefähr 31 Morgen zu Saabholz gegen an das Kloster zu leistende Frohnen zu praetendiren, sie empfiengen aber seit unfürdenklichen Jahren gewöhnlich alle Jahr aus denen auf dasiger Markung liegenden Maulbronner Klosters-Waldungen nur dreizehen Morgen unentgeltlich; Weil hingegen die vorhandene Documente gleichwohl besagen, daß ihnen Jahrs ungefährlich 31 Morgen nach Erkenntniß eines jedesmaligen Klosters-Verwalters und Waldmeisters,

²⁴ Akten des Forstamts Wiernsheim.

je nachdem es die Wäld ertragen mögen, abgefolgt werden sollen; So haben dieselbe schon viele Jahre her die Herzogl. Kanzley immerhin behelliget, und, wo nicht um die völlige 31 Morgen, doch um merkliche Erhöhung der 13 Morgen devotest gebetten. Es hat auch der Herzogl. Kirchen-Rath, um dem Streit ein Ende zu machen, sich zu immer währender jährlichen Abreichung von „Zwanzig Ein Morgen“ unter dem Vorbehalt gnädigt verstanden, wenn die Innhaber der 42 frohnbaren Hoffstätten einen Revers ausstellen, daß sie einestheils bei Anweisung dieser Morgenzahl mit dem zur Lomersheimer Huth gehörigen Kl. Maulbronner Waldungen auf Dürrmenger Markung sich begnügen, mithin ihre Anforderungen in keinem Fall unter keinem Vorwand auf andere in der Lienzinger und Detisheimer Huth gelegenen Waldungen ausdehnen, und andertheils dem Herzogl. Kirchen-Rath in Ansehung der Bann-Kaittel-Auszeichnung und Nachziehung auch Benutzung des Oberholzes ungebundene Hände lassen wollten.“

Es fügten sich hierauf gemeldete Inhaber diesem höchsten Anfinnen und stellten folgenden Revers de dato 29. November 1797 aus:

Wir unterschriebene sämmtliche Inhaber der 42 frohnbaren Hoffstätten zu Dürrmenger-Mühlacker, Maulbronner Ober Amts urkunden und bekennen hiemit für Uns, unsere Erben und Nachkommen, daß, ungeachtet wir nach denen vorhandenen Lagerbüchern und andern Documenten, zum unentgeltlichen Empfang von jährlichen 31 Morgen Buchholz aus denen Maulbronner Klosters Waldungen auf Dürrmenger Markung in sofern berechtigt sind, wenn gedachte Waldungen die Abgabe ermeldter Morgenzahl erleiden mögen, wir jedannoch für heuer, und in alle Zukunft, mit jährlichen zwanzig Ein Morgen aus dem Enkerts Rain bis in den Rothenberg Lomersheimer Huth uns begnügen wollen, wenn Ein Herzogl. hochlöbl. Kirchen-Rath mittelst eines erlassenden höchsten Rescripti die gnädigste Versicherung ertheilt, daß uns, unsern Erben und Nachkommen zu keiner Zeit, es seye unter welchem Vorwand es wolle, niemalsen eine geringere Morgenzahl solle angewiesen werden. Und im fall, nehmlich beim jährlichen Empfang von 21 Morgen, räumen Wir auch Einem Herzogl. hochlöbl. Kirchen-Rath ungebundene freie Hände ein, in Ansehung der Bann Kaittel Auszeichnung, und überhaupt in Nachziehung des Oberholzes so zu verfahren, wie es Höchstdemselbem gnädigt gefällig seyn wird, indem Wir das unterthänigste Vertrauen haben, höchst gedachtes Collegium werde in Ansehung dieses Gegenstands nicht anders beim Klosters Wald Enkerts Rain verfahren, als wir bei all übrigen maulbronn-Klosters-Waldungen. Diese unsere Erklärung und Revers ist von uns aus freiem Willen, ungezwungen und ohne von Jemand dazu überredt worden zu sein, geschehen; Wir entsagen daher auch allen Einwendungen, die von uns, unsern Erben und Nachkommen, etwa dagegen gemacht werden wolten, oder könnten, mit gutem Vorbedacht, und soll uns dagegen keinerlei rechtliche Einsprache, Freiheit und Wohlthat zu schützen vermögend sein. So geschehen und gegeben, zu Dürrmenger Mühlacker, den 29. November 1797. (Es folgen die Namen sämmtlicher Inhaber der 42 frohnbaren Hoffstätten.)

Dieser Revers wurde von der Forst-Verwaltung Mühlacker unterm nehmlichen Dato in duplo unterthänigst eingesandt, und hierauf ein Exemplar mit nachfolgender herzogl. Resolution remittirt:

„Von Gottes Gnaden, Fridrich Eugen, Herzog zu Wirtemberg u. Teck u. s. w. Lieber Getreuer!* Wir haben Uns die von dir den 29ten vorigen Monaths ein-

* Die Antwort geht an den Vogt zu Maulbronn.

gesandte Erklärung der Inhaber von den 42 frohnbaren Hoffstätten zu Mühlacker, daß sie sich jährlich mit 21 Morgen Buschholz aus dem Klosters Wald Enkerts Rain begnügen wollen, vortragen lassen und geben dir hierauf zu erkennen, daß Wir zwar alle Ursache gehabt hätten, auf dem bisherigen, mehr als 100jährigen Besitz nicht weiter als 13 Morgen Buschholz abzugeben, in solang zu beharren, bis die Hoffstatt Besitzer ihre Ansprüche im rechtlichen Weeg geltend gemacht hätten. Gleichwohl aber haben wir uns, um endlich den Streit in Güte beizulegen, auf die von den Hoffstatt-Besitzern neuerlich abgegebene hier zurückgehende Erklärung vom 29. November d. J. gnädigst entschlossen denselben sowohl für jetzt, als für die Zukunft alljährlich eine nunmehr auf immer bestimmte Anzahl von 21 Morgen von dem auf Dürmenger Markung liegenden Enkerts Rain Wald zu Brennholz Saaben abgeben zu lassen. Wir wollen uns hingegen zuversichtlich versehen, daß sie ihrer in gedachter Zusage enthaltenen Zusage getreu bleiben, mithin sich mit der ihnen ausgefetzten Morgenholz Abgabe begnügen, und den herzogl. Kirchen Rath weder in forstmäßiger Einrichtung der Schläge und Auszeichnung der nach den Grund Sätzen einer guten Forstwirtschaft erforderlichen Bann Raithel, noch in Benutzung des in den Morgenholz Schlägen vorhandenen Oberholzes etwas in den Weeg legen werden. Welches du den Besitzern der 42 frohnbaren Hoffstätten auf ihr Monitorium vom 27. v. M. nicht nur zu eröffnen, sondern auch wegen dieser Erklärung ein Inserat in das Beilagerbuch zu entwerfen und zur Genehmigung unterthänigst einzufenden hast. Daran geschieht Unsere Meynung. Stuttgart 9./12. December 1797.

Zwar schaffte das Herzogl. Kirchen Kaths-Renovations Revisorat nochmals ältere Akten bei,

„daß die neuerlich vorgefundenen Acten |: nemlich die auf vorherig commissarische Untersuchung an den Rath, Praelaten auch Vogten zu Maulbronn, und herrenalibischen Pfleeger zu Wangingen ergangen — die Holzgerechtigkeit der 42 frohnbaren Hoffstätte mitbetreffende herzogl. höchste Resolution vom 17. Merz 1630:| den Gegenstand des bisherigen Streits aus einem ganz andern Gesichtspunct darstellen, und den unwidersprechlichen Beweis geben, daß der herzogl. Kirchen Rath vollkommen fundirt gewesen seye, den frohnleuthen alljährlich nur 13 Morgen zu verabsolgen, folglich der herzogl. Kirchen Rath allerdings das Recht hätte, den mit den frohnleuten getroffenen voranstehenden Vergleich de 1797 wieder gänzlich aufzuheben. Dessenungeachtet wolle man aus besonderer Schonung für die frohn Leuthe den neuerlichen Vergleich gnädigst bestätigen, dabei aber bedungen und dem Vergleich noch inserirt haben, daß die frohnleuthe niemals sollen verwehren können, wenn je und je aus denen 894 Morgen Enkerts Rain einiges Unterholz entmeder zu Bestreitung der Wald-Cultur-Kosten, oder auf andere Weise von Seiten der Forstverwaltung gehauen und verkauft werde.“

Die hiesigen Frohnleute äußerten sich wieder zu dieser Eröffnung:

„Nachdem uns Unterzogenen nun voranstehende herzogl. Resolution von der herzogl. forst Verwaltung Mühlacker gehörig publicirt, und Wir hierüber verständiget worden, und Wir uns zu jenem von Seiten des herzogl. Kirchen Kaths gemachten Zusatz in der Zuversicht bequemt haben, daß der hochlöbl. Kirchen Rath einen etwaigen Unterholz-Verkauf nie zum Schaden unserer 21 Morgen jährlich Saab-Holz, sondern nach forstwirtschaftlicher Zulässigkeit veranstalten werde; Als reserviren Wir uns für uns, Unsere Erben und Nachkommen, hiemit aufs rechtskräftigste, und unter Verzichts Leistung auf alle und jede rechtliche Einsprachen und

Exceptionen, uns mit demjenigen, was uns durch den Vergleich vom 29. November 1797 und den gegenwärtigen Anfang eingeraumt worden, stet und unwiderruflich zu begnügen. Zu dessen Urkund und Besthaltung Wir uns nicht allein hienach eigenhändig unterschrieben, sondern auch das gnädigst uns vorgesezte herzogl. hochlöbl. Oberamt gehorsamst ersucht haben, daß dasselbe dero führendes Sigill (jedoch anderwärts ohne Praejudiz) öffentlich hier vorgedruckt. So geschehen Dürrenz Mühllacker den 14. November 1801.

Bei dieser Abmachung blieb es. Die 42 Gebäude und Hoffstätten hatten Anspruch auf 21 Morgen Stangenholz, auf eine Gabe kam $\frac{1}{2}$ Morgen. Mit der Zeit waren diese Gaben durch Erbgang und Verkauf, manche bis zur Zwölfteilung auseinander und an eine größere Anzahl von Berechtigten gekommen. Da die Abgabe von 21 Morgen gleichwüchsigem Stangenholzes den geregelten forstwirtschaftlichen Betrieb behemmtete, „so wurde den Gabholz Berechtigten zu Dürrenz-Mühlacker im Frühjahr 1835²⁵ erstmals statt der früher erhaltenen $20\frac{2}{3}$ Morgen Stangenholz 103 $\frac{1}{3}$ Klafter Brennholz und 5166 Büschel Reifach abgegeben“. Unterm 17./18. März 1864 kam ein Ablösungsvertrag zustande, „durch welchen 37 $\frac{5}{12}$ Gerechtigkeits-Holzgaben von je 2 $\frac{1}{2}$ Klafter und 125 Wellen um den Preis von 1200 fl. für Eine Gabe oder um die Gesamtsumme von 44900 fl. abgelöst worden sind“. Die auf dem vormaligen Forstverwaltungsgebäude „gehaftete“ $\frac{2}{3}$ Gerechtigkeit war schon früher vom Staat beim Verkauf eingezogen worden.

Die Besitzer von 6 Hoffstätten bzw. Hoffstatt-Teilen mit zusammen 3 $\frac{11}{12}$ Holzgaben = 9 $\frac{3}{4}$ Klafter und 488 Wellen hatten den Beitritt zur Ablösung abgelehnt. Sie blieben im Genuß ihrer Holzgabe, die ihnen am 5. März 1872 auf 36 Rm. und 460 Wellen umgerechnet wurde. Der Anspruch lautet auf Laubholz; „aber nach § 4 des Vertrags von 1835 sind die Berechtigten gehalten, auch Nadelholz zu nehmen, falls in dem betr. Schlag nicht soviel Laubholz anfallen sollte, um das erforderliche Quantum verabreichen zu können. Die Fällung und Aufbereitung des Holzes findet zur gewöhnlichen Fällungszeit durch die herrschaftlichen Holzhauer statt. Der Hauerlohn wird von den Berechtigten nach den Accordslöhnen des Wirtschafts-Jahres der Abgabe ersetzt.“

Im Februar 1882 erklärten sich auch die letzten Bezugsberechtigten bereit, auf eine Ablösung einzugehen, wenn der Vertrag von 1864 zu Grunde gelegt, d. h. eine Abfindung von 1200 Gulden = 2057 *M.* für eine Holzgabe gereicht werde. Der Staat fand jedoch die geforderte Abfindungssumme von 8058 *M.* zu hoch und ließ das Angebot fallen, „weil Brennholzrechtsablösungen nur im Fall mäßige Abfindungs-

²⁵ Vertrag vom 24./26. November 1835, Akten des Forstamts Wiernsheim.

summen verlangt werden möglich seien und die Leistung der Holzabgabe für die Forstverwaltung keineswegs mehr so lästig und mit so besonderen Nachtheilen verknüpft sei, daß für die Beseitigung derselben besondere Opfer gebracht werden könnten“.

Es befinden sich insolgedessen die Eigentümer der 11. Hofstätte mit 1 Holzgabe, eines Teils der 14. mit $\frac{2}{12}$, der 23. mit 1, der 24. mit 1, eines Teils der 30. mit $\frac{3}{12}$ und eines Teils der 31. mit $\frac{6}{12}$, zusammen $3\frac{11}{12}$ Holzgaben jetzt noch im Fortbezug eines Rechtes, das die älteste Ueberlieferung des Ortes in sich schließt.

Die weiteren alten Waldrechte sind abgelöst; sie wären für unsere heutige Wirtschaftsform von keiner Seite mehr erwünscht. Nur über das Aeckerichtsrecht heißt es noch, daß der Gemeinde Dürrmenz-Mühlacker „auf Grund lagerbuchlicher Bestimmungen in dem Staatswald Tiefenweg, Enkertsrain und Rotenberg, wovon 286 ha auf hiesige Markung entfallen, ein Aeckerichtsrecht (Eicheln und Bucheln) zustehet“. Der Zusatz lautet: „Das Recht wurde seit dem Jahr 1882 nicht mehr ausgeübt.“²⁶

Wie der Wald, so gehört auch das Fischwasser zu den von der Ortsherrschaft eingezogenen und beanspruchten Rechten. In den Verkäufen des burgherrschaftlichen Besitzes spielt die Fischerei, die in eine ganze Anzahl Teile zerlegt und von denen der „Herrenwag“ der bedeutendste war, eine Rolle. Das Kloster brachte mit dem Burgbesitz auch das ganze Fischwasser in seine Hand. Später wurde es stückweise durch Kauf von hiesigen Bürgern erworben; seit 1847 gehört es der Gemeinde, die heute noch ihren Bürgern einen Fischtag in der Woche einräumt und damit das ursprüngliche Recht am Allgemeingut zum Ausdruck bringt.

Von den mit Bannrechten ausgestatteten Betrieben treten in den Lagerbüchern die Mühle, die Kelter, die Badstube besonders hervor. Auch sonst läßt sich das aus Zwing und Bann gefolgerte Recht in vielen Stücken verfolgen. Das Herrngut, die 11 Höfe, haben nach dem L. B. von 1514 keine feste Gült, sondern eine bestimmte Quote = ein Drittel des Ertrags. Die Frondienste sind nur für die Stücke des Herrngutes gefordert. Das Herrngut ist von allen Auflegungen frei. Ein wichtiges Recht war der Kirchensatz, die Einsetzung des Pfarrers. Es brachte die Verfügung über die Pfründe, den Zehnten, die Versorgung eines Familienmitglieds mit dieser Stelle. Daß die Burgherren die Kirchherren von St. Andreas waren, ist urkundlich bezeugt.*

²⁶ Akten des Forstamts Wiernsheim. * vergl. Abschnitt II: Siedlungsbilder.

Eine naheliegende Frage ist, welche Spuren der Ortsherrschaft auf uns gekommen sind. Eine Dauerspür wirkt fort in den Besitzverhältnissen des Waldes; sie hat sich zum Nachteil der Gemeinde ausgewirkt. Als sichtbares Zeichen steht die Ruine Löffelstelz vor unseren Augen. Auf der Flurkarte bedeuten nur wenige Namen eine Erinnerung: hohe Richstatt, im Sturmfeder, in der Freien; ihre Erklärung folgt an anderer Stelle. Die elf Herrschaftshöfe, die den Besitz des Herrengutes ausmachen, sind namenlos abgegangen. Der stattliche verzweigte Baum des Burggeschlechts ist abgestorben. Nur für die Wurzel, aus der das Gebilde entstand, kann noch eine deutliche Spur aus der Flurkarte abgelesen werden. Geben wir nochmals die Stichwörter der Entwicklung: Sippe und Sippenhaupt, Herrenhof, Zwing- und Banngewalt, Dorf und Burg.

Die Kernfrage ist die nach dem Vorhandensein eines Herrenhofes als Abschluß einer Entwicklung, die den Uebergang vom Allgemeinbesitz zum Einzelbesitz, zum Eigentum, vollzog, und als Ausgangspunkt einer neuen Erscheinung, die in Dorf und Burg ihre Pole hat.

Nach den Feststellungen von Professor V. Ernst²⁷ liegt das örtliche Herrengut meist in bevorzugter Lage, häufig neben der Kirche. Das Zubehör des Hofes an Aekern und Wiesen ist von den andern Gütern deutlich unterschieden. Der Gesamtbestand übertrifft den des Bauern beträchtlich. Dieser Vorrang beruht hauptsächlich auf einigen großen Stücken beim Dorfe, die sich auf der Flurkarte durch Umfang und Form von den schmalen Rechtecken abheben, die den Bauern gehören. Sie tragen besondere Namen: Fronacker, Brühl und Breite.

Die Probe auf das Beispiel stimmt auch für unsere Flur; es finden sich die Fronäcker, ein großer Zug bestgelegener, abgegrenzter Aecker; der Brühl, den Fronäckern gegenüber, ein großes Wiesenstück jenseits der Enz; die Breitwiesen, im Tal als Grenze gegen Enzberg.

Auf das Vorhandensein eines Fronhofes weist auch eine Stelle im C. L. aus dem Jahr 835, also aus einer Zeit, für die wir schon entwickelte Eigentumsverhältnisse voraussetzen müssen. Weil die Stelle nicht bloß in dieser Frage, sondern auch noch zu anderen Betrachtungen Anlaß gibt, sei sie hier schon angeführt:²⁸

Donatio Gvichati [in] Turminzen. In Christi nomine sub die 12. kalendas maji anno 22. Ludewici regis ego Gvichat dono ad sanctum Nazarium martyrem, qui in corpore requiescit in monasterio Laurisham, ubi venerabilis Adelungus abba preesse videtur, ecclesiam unam lapideam in pago Encingowe in villa Dorminca cum capsis

²⁷ Die Entwicklung des deutschen Grundeigentums. ²⁸ L 2337.

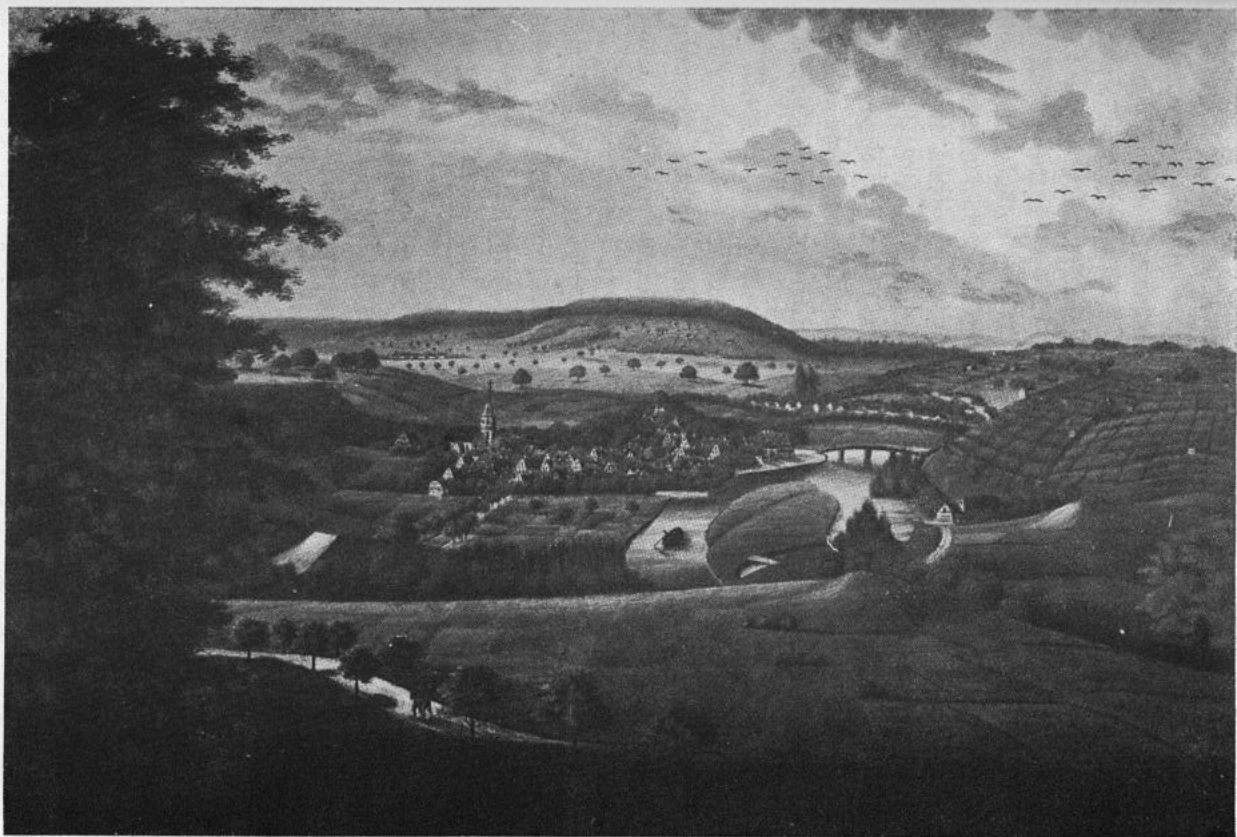
duobus deauratis, leccionarium 1, missalem 1, vestimentum prespiteri 1, campanas 2, mansum indomincatum cum solaro lapideo et casa lignea et curiam cum edificiis et in flumine Enzin molendinum 1, vinnam 1, hubam 1 indomincatam et alias 7 hubas serviles et quidquid ad ipsam ecclesiam pertinet in Lotmarsen et in Gladebach et Nessenbrunnen et hubam 1 in Audensem et mancipia 52 stipulatione subnixa. Actum in monasterio Laurisham tempore, quo supra.

= Schenkung Wicharts in Dürrmenz. In Christi Namen, am 20. April des 22. Regierungsjahrs des Königs Ludwig schenke ich Wichart an den hl. Nazarius, Märtyrer, dessen Gebeine im Kloster Lorsch ruhen, dem der ehrwürdige Adeling als Abt vorsteht, eine steinerne Kirche im Enzgau in der Siedelung Dürrmenz mit 2 vergoldeten Kapseln, ein Evangelienbuch, ein Meßbuch, ein Priestergewand, 2 Glocken, einen Freihof mit einem steinernen Söller und einem Holzhaus, eine Hoftraite mit Gebäuden und am Enzfluß eine Mühle, ein Fischwehr, ein Freigut und 7 leibeigene Güter und was zu der Kirche eigen gehört in Lomersheim, Glattbach und Deschelbronn und ein Gut in Detisheim und 52 Leibeigene durch zuverlässiges Gelöbniß. Geschehen im Kloster Lorsch zu oben angegebener Zeit.

Fügen wir hinzu, daß Wichart am 23. Juli 837 noch einen großen Besitz in Detisheim an das Kloster hingab, so wundert man sich über den Umfang seines Eigentums. Haben wir in dem Stifter, der mit dem Vornamen Gwihat, an anderer Stelle Wichart heißt, ein Sippenhaupt vor uns? Er verschenkte mansum indomincatum einen Fronhof, der in der Nähe seiner Eigenkirche lag.

Für die ländliche Besiedlung im Mittelalter gibt Dr. F. Mez für Bruchsal an:²⁹ „Der heidnische alamannische Friedhof lag auf der „Reserve“, der christliche fränkische auf dem Südhang des Saalbachs dort, wo später die Kirche St. Peter sich erhob“. Diese Angabe fände hier eine auffällige Parallele. Es sind hier zwei ausgedehnte Friedhöfe aus alamannisch-fränkischer Zeit festgestellt, der eine bei der Andreaskirche, der andere bei der Peterskirche. Wenn man annähme, daß die Franken, die Sieger von Zülpich (496), bei ihrer Besetzung des Landes als Herren das bessere Feld der Fronäcker zur Siedlung gewählt hätten, dann wäre die auf den Fronäckern stehende nachmalige Peterskirche die Nachfolgerin der um 835 genannten Steinkirche Wicharts gewesen. Und die Fronäcker wären ein fränkischer Freihof, der Herrenhof und Vorläufer der Burg.

²⁹ Der Kraichgau S. 46.



Altes Bild aus dem 18. Jahrhundert
(Im Rathausaal)

Die Schenkung Wicharts enthält auch die Ansätze für das Pfarrgut, das aus dem Herrngut herauswuchs und als großes und kleines Widdum in den L. B. verschiedentlich erwähnt, aber als Besitz verschwunden ist. Unter den 40¹/₂ ha Allmanden, Aeckern und Wiesen, die im Besitz der Gemeinde sind, ist auch ehemaliges Herrngut, nämlich die Farrenwiesen in 3 fast gleich großen Stücken (in Breitwiesen oder die sog. Schafallmand 1 ha 78 a, in Rankwiesen 1 ha 58 a, in Riethwiesen 1 ha 72 a); bei den Fronäckern liegen die Wiesenstücke beim Falltor 1 ha 73 a und im Letten 4 ha 45 a; im Wöhrd liegt anstoßend an den Brühl eine Wiese von 4 ha 34 a; im Brühl selbst eine kürzlich verkaufte von 23 a; in der Mettersten ist alter Burgbesitz 3¹/₂ ha Wiesen und 5 ha ehemalige Weide, jetzt Jungwald, ebenso in der Obersten 1 ha 36 a Wiesen. Auch unter dem 11¹/₂ ha umfassenden Nedland ist Herrngut, z. B. die 1 ha 19 a große einmähige Wiese und spätere Luchbleiche im Dehrlach.

Wenn die von Lomersheim her der Markung neu zugewachsenen Saläcker auf das Salland (terra salica), das schon im 6. Jahrhundert hervortritt, zurückweisen, so wäre damit der älteste Gemeinbesitz genannt und sein Name erhalten.

Reihen wir das über die Entstehung und Entwicklung der Markung Gesagte nochmals zusammen. Der Ausgangspunkt ist die Allmand, das Nutzungsgut für alle. Aus ihrem Rahmen werden Aecker und Wiesen herausgeschnitten zum Anbau von Getreide, zur Anlegung eines Weinbergs, zur Gewinnung von Futter. Diese Stücke gehen in Eigennutzung über. So entsteht im 8. und 9. Jahrhundert der Einzelbesitz, wie die Schenkungen an das Kloster Lorsch bezeigen. Der Vorgang geschieht geregelt, planvoll. Die Austeilung liegt beim Ortsherrn, die Empfänger sind die Gemeindegensossen, die eine Hoffstatt besitzen. Der Bestand des Dorfes zählt nach diesen Hoffstätten; ihre Zahl beträgt hier 32. Die Hoffstatt ist „die Mutter der Hube“, sie vergrößert sich durch die Zuteilung eines Loses in jedem neu geschaffenen Gewann; sie wird zum Hof, zur Hube, später zum Lehen. Das Recht am Besitz ist zeitlich beschränkt. Die Markung wird im Frühjahr in Bann gelegt, d. h. für die Weide gesperrt, nach Beendigung der Ernte beginnt wieder die allgemeine Beweidung. Das eine ist die Zeit „während der Bänne“, das andere die „offene, unverbannte“ Zeit. Zwing und Bann ist Raum- und Machtbereich. Eine Gemeinde ist so groß, als ihre „Zwing und Bänn“ gehen. Der Träger der Macht, der Banngewalt, ist der Herrenhof, d. h. sein Inhaber, der Ortsherr. Stücke, die nicht zum Feldbau benützt werden, fallen dem Ortsherrn

anheim. Der Ortsherr verlegt seinen Sitz aus dem Tal auf die Höhe. Es ist die Zeit, wo die Höhenburgen entstehen und rings im Tale aufragen: Niefern, Enzberg, Dürrmenz, Lomersheim. Wie die Burg sich über das Tal erhebt, so ist die Stellung des Ortsherrn über seine frühere hinausgewachsen. Er ist nicht mehr bloß primus inter pares, erster unter gleichen, sondern ein Herr mit großem Eigenbesitz, ausgestattet mit der Gerichtsbarkeit, mit dem niederen, vielleicht sogar mit dem hohen Gericht, denn die „hohe Richtstatt“ stand auf seinem Grund. Er gebietet über Zwang und Bann, bestellt den Bannwart und die Hirten für die Flur, den Schultheißen für den Ort; in seiner Hand sind die wichtigen öffentlichen Betriebe. Er ist der Herr im vollen Umfange des Wortes. Aber die Zu- und Zusammengehörigkeit bleibt bestehen: die Burg und ihr Geschlecht tragen den Namen des Orts.

Die Entstehung der Burg fällt ins 13. Jahrhundert. Das ist auch sonst ein wichtiger Zeiteinschnitt. Im wirtschaftlichen, sozialen, politischen Leben vollziehen sich große Wandlungen. Der Begriff des Eigentums erfährt, soweit er den bäuerlichen Besitz angeht, eine Umkehrung. Die ausgeteilten Feldstücke werden mit einem Zins belegt, der an den Ortsherrn zu entrichten ist. Es kommt die Zeit, wo die Herrschaft den gemeinfreien Bauern in einen Leibeigenen zu verwandeln sucht. Irgend ein Zins, den eine Herrschaft an einem Grundstück besitzt, reicht aus, um ein Eigentum an diesem Grundstück zu behaupten. Burgherrschaft und Kloster sind bemüht, das Eigentumsrecht an allem Grund und Boden ihres Gebiets an sich zu bringen. Der freie Besitz wird selten, der Bauer wird Lehensmann und Leibeigener. Beide Verhältnisse sind besser, als was ihr Name bezeichnet. Für den einen Fall heißt es: „Das Gut ist der Herrschaft Eigentum und des Bauern Erblehen“, aber das Recht der Herrschaft beschränkt sich auf den Zinsempfang; für den andern bedeutet es eine kleine alljährliche Abgabe an den Leihherrn. Dazu kommt für alle, ob Freier, Lehner oder Leibeigener, der Dienst am Herrngut: die Fron. Auf den Inhalt dieser Dinge, Leibeigenschaft, Frondienst, Lehentum, ist das bäuerliche Leben bezogen.

Die **Leibeigenschaft** war keine Sklaverei. Dem Leihherrn standen nur eng begrenzte Rechte an dem Leibeigenen zu. Im Grunde war es nur eine besondere Art der Besteuerung. Die Leibeigenschaft war erblich, sie ging aber nicht vom Vater, sondern von der Mutter auf die Kinder über. Wer als Leibeigener geboren war, blieb es in der Regel bis zu seinem Tode, mochte er sein, wer er wollte. So starb